

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren mit einer Jahreskapazität von 20 kt

im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

POLY-CHEM AG Farbenstraße, Areal B 06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin

> vom 04.04.2017 AZ.: **402.2.4-44008/16/02** Anlagen-Nr. **7543**



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

	Ents	scheidung	4
II	Antr	ragsunterlagen	9
Ш	Neb	benbestimmungen	10
	1	Allgemeines	10
	2	Baurecht	10
	3	Brand- und Katastrophenschutz	11
	4	Luftreinhaltung	15
	5	Lärmschutz	18
	6	Störfallvorsorge	18
	7	Arbeitsschutz	21
	8	Gewässerschutz	36
	9	Bodenschutz und Abfallrecht	39
	10	Betriebseinstellung	40
IV	Beg	gründung	41
	1	Antragsgegenstand	41
	2	Genehmigungsverfahren	42
	2.	.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	43
	2.2	2 Umweltverträglichkeitsprüfung	43
	3	Entscheidung	48
		Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	
	4.		
	4.2		
	4.3		
	4.4	4 Brand- und Katastrophenschutz	50
	4.5		
	4.0		
	4.7	.7 Störfallvorsorge	52
	4.8		
	4.9		
	4.	.10 Bodenschutz- und Abfallrecht	
	4.	11 Naturschutz	
		12 Betriebseinstellung	
	5	Kosten	
		Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG	
		Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	-
V		weise	
-		Allgemeines	
		Baurecht	
		Brandschutz	
	_	Denkmalschutz	
		Luftreinhaltung	
		Störfallvorsorge	



7	Arbeit	tsschutz	73
8	Gewä	sserschutz	75
9	Boder	nschutz und Abfallrecht	78
10	Zus	tändigkeiten	79
VI R	echtsbe	ehelfsbelehrung	79
ANLA	GE 1	Antragsunterlagen	80
ΔΝΙ Δ	GF 2	Rechtsquellen	25





I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BlmSchG

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i.V.m. den Nummern 4.1.21 und 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

POLY-CHEM AG Farbenstraße, Areal B 06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin

vom 08.01.2016 (Posteingang am 14.01.2016) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 24.03.2017, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren mit einer Jahreskapazität von 20 kt,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Betriebseinheiten (BE):

- Herstellung von Kohlenwasserstoffen
 - BE 10.01: Produktionslinie 11,
 - BE 10.02: Produktionslinie 12,
 - BE 10.03: Produktionslinie 13,
 - BE 10.04: Produktionslinie 14,
 - BE 10.05: Produktionslinie 15.
 - BE 10.06: Produktionslinie 16,
 - BE 10.07: Produktionslinie 17.
 - BE 10.08: Produktionslinie 18,
- Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - BE 20.01: Produktionslinie 11,
 - BE 20.02: Produktionslinie 12,
 - BE 20.03: Produktionslinie 13.
 - BE 20.04: Produktionslinie 14,
 - BE 20.05: Produktionslinie 15,
 - BE 20.06: Produktionslinie 16,
 - BE 20.07: Produktionslinie 17,
 - BE 20.08: Produktionslinie 18,
- Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - BE 30.01: Produktionslinie 11.
 - BE 30.02: Produktionslinie 12,
 - BE 30.03: Produktionslinie 13,
 - BE 30.04: Produktionslinie 14,
 - BE 30.05: Produktionslinie 15,
 - BE 30.06: Produktionslinie 16,
 - BE 30.07: Produktionslinie 17,
 - BE 30.08: Produktionslinie 18,



- Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - BE 40.01: Produktionslinie 11,
 - BE 40.02: Produktionslinie 12,
 - BE 40.03: Produktionslinie 13,
 - BE 40.04: Produktionslinie 14,
 - BE 40.05: Produktionslinie 15,
 - BE 40.06: Produktionslinie 16,
 - BE 40.07: Produktionslinie 17,
 - BE 40.08: Produktionslinie 18,
- Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - BE 50.01: Produktionslinie 11,
 - BE 50.02: Produktionslinie 12,
 - BE 50.03: Produktionslinie 13,
 - BE 50.04: Produktionslinie 14,
 - BE 50.05: Produktionslinie 15,
 - BE 50.06: Produktionslinie 16,
 - BE 50.07: Produktionslinie 17,
 - BE 50.08: Produktionslinie 18,
- Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - BE 60.01: Produktionslinie 11,
 - BE 60.02: Produktionslinie 12,
 - BE 60.03: Produktionslinie 13,
 - BE 60.04: Produktionslinie 14,
 - BE 60.05: Produktionslinie 15.
 - BE 60.06: Produktionslinie 16.
 - BE 60.07: Produktionslinie 17,
 - BE 60.08: Produktionslinie 18,
- Herstellung von Kunststoffen (Polymeren)
 - BE 70.01: Produktionslinie 21,
 - BE 70.02: Produktionslinie 22,
 - BE 70.03: Produktionslinie 23,
 - BE 70.04: Produktionslinie 24,
 - BE 70.05: Produktionslinie 25,
 - BE 70.06: Produktionslinie 26,
 - BE 70.07: Produktionslinie 27,
- Lageranlagen
 - BE 80.01: Tanklager,
 - BE 80.02: Gebindelager,
- Nebenanlagen,
 - BE 90.01: Thermische Nachverbrennung
 - BE 90.02: Kühlwasserversorgung,
 - BE 90.03: Haus- Vakuumsystem,
 - BE 90.04: Stickstoffversorgung,
 - BE 90.05: Dampfversorgung,
 - BE 90.06: Wasserversorgung,
 - BE 90.07: Druckluftversorgung,
 - BE 90.08: Blow- Down- System,
 - BE 90.09: Feststoffhandling,



auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Greppin,

Flur: 3, Flurstück: 288/3

erteilt.

Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Erlaubnis für die Änderung der Bauart der vorhandenen Lageranlage mit ortsfesten Tanks für folgende entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt:

Behälter-Nr.	Inhalt in m ³	Lagermedium	Behälterwerkstoff
B3101	50	Isopropanol	St37
B3102	50	verunreinigtes Ethylacetat	St37
B3103	50	wässriger Abfall	St37
B3104	50	wässriger Abfall	St37
B3105	50	freie Kapazitäten	St37
B3106	50	NaOH	St37
B3107	50	lösemittelhaltiger Abfall	St37
B3108	50	Lösemittelgemisch	St37
B3109	50	freie Kapazitäten	St37
B3110	50	freie Kapazitäten	St37
B3111	25	Acrylsäure	1.4571
B3112	25	Methylacrylat	1.4571
B3113	50	n-Butylacrylat	1.4571
B3114	25	Methylethylketon	1.4571
B3115	50	Harzlösung	1.4571
B3116	25	2-Hydryethylacrylat	1.4571
B3117	50	2-Ethylhexylacrylat	1.4571
B3118	25	Isopropanol	1.4571
B3119	25	Methylethylketon	1.4571
B3120	50	Ethylacetat	1.4571
B3121	50	n-Butylacrylat	1.4571
B3122	25	Toluol	1.4571



B3123	50	freie Kapazitäten	1.4571
B3126	25	Spezialkapazitäten	1.4571
B3127	50	2-Ethylhexylacrylat	1.4571
B3128	25	verunreinigtes Spezialbenzin	1.4571
B3129	50	freie Kapazitäten	1.4571

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG auch die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage mit ortsveränderlichen Lagerbehältern (Gebindelager) für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erteilt.

Die maximale Lagermenge an endzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23 °C je Lagerabschnitt beträgt:

Lagerabschnitt	Lagermenge in t
01 (Nord)	100
02 (Mitte)	80
03 (Süd)	100

- Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von 16 Füllstellen (zehn ortsfeste und sechs ortsveränderliche Füllstellen) für die einzelnen Produktionslinien im Produktionsgebäude für endzündbare Flüssigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV erteilt.
- Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG auch die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer **Füllstelle** für Straßentankwagen für **entzündbare Flüssigkeiten** gemäß § 18 Abs.1 Nr. 5 BetrSichV erteilt.
- Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der chemischen Industrie (Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV)) unter Beachtung entsprechender Bestimmungen in das Schmutzabwassersystem der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (nachfolgend CPG) mit anschließender Behandlung im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (nachfolgend GKW) einzuleiten sowie Abwasser aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) unter Beachtung entsprechender Bestimmungen in das Reinabwassersystem der CPG einzuleiten nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der AbwV sowie § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) erteilt.

örtliche Lage des Indirekteinleiters:		
Landkreis:	Anhalt-Bitterfeld	
Gemarkung:	Greppin	
Flur:	3	
Flurstück:	288/3	



Messtischblatt-Nr.:	4339		
Messtischblatt-System:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Lagestatus 110		
Koordinaten:	h:	r:	
Übergabepunkt SB 037	5723852	4519994	
Übergabepunkt RB 022	5723918	4519977	

Umfang der Indirekteinleitung:

Schmutzabwassersystem: In das Schmutzabwassersystem der CPG darf vor Vermischung mit anderen Abwässern das Abwasser aus der chemischen Produktion in folgenden Mengen bei einer Produktionszeit von 250 Tagen/Jahr eingeleitet werden:

Anfallort	Q _d	Q _a
Niederschlagswasser aus abflusslosen Tanktassen und Auffangwannen im Freien	5 m ³ /d	1.250 m³/a

Reinabwassersystem: In das Reinabwassersystem der CPG darf das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung in folgenden Mengen bei einer Produktionszeit von 250 Tagen/Jahr eingeleitet werden:

Anfallort	Q _d	Q _a
Absalzwasser aus den Kühltürmen	0,6 m ³ /d	150 m³/a
Dampfkondensate	28 m³/d	7.000 m³/a

Überwachungswerte	Überwachungswerte und Anforderungen an das Schmutzabwasser:			
Anhang 22 AbwV, Teil C bzw. gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG aus Sicht der zuständigen Behör- de für die Direktein- leitung und des GKW:	Direkter Vertragspartner für die Einleitung des Abwassers ist die CPG. Es gelten damit die in der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abwasserentsorgung (AGB-E) der CPG formulierten Einleitbedingungen, sofern sie über die Vorgaben der AbwV hinausgehende Anforderungen enthalten. Dies kann sowohl zusätzliche Parameter als auch strengere Grenzwerte beinhalten. Es ist jeweils der strengere Wert einzuhalten.			
Anhang 22 AbwV, Teil D aus Sicht der Direkt- und Indirek- teinleitung:	Nach Durchführung eines aeoroben Abbautests mit dem Abwasser darf gemäß Anhang 27 AbwV, Teil D Abs. 2 im Zahn-Wellens-Test gemäß EN ISO 9888-L25 über sieben Tage die verbliebene Nitrifikationshemmung im Nitrifikationshemmtest nach DIN EN ISO 9509-L38 höchstens noch 20 % betragen. Die Ergebnisse sind jeweils der zuständigen Wasserbehörde und dem GKW zur Kenntnis zu geben.			



Folgende wasserrechtlich relevante Parameter des Anhangs 22 AbwV sind einzuhalten:

Parameter	Überwach- ungswert (mg/l)	Gesamtfracht (g)	
		in 0,5 h	oder in 2 h
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2,0	0,2	0,8
Quecksilber	0,063	0,006	0,02
Kupfer	1,25	0,13	0,52
Nickel	0,5	0,05	0,21
Blei	0,526	0,05	0,22
Chrom, gesamt	0,833	0,04	0,17
Zinn (Sn)	5,0	0,52	2,1
Zink (Zn)	3,175	0,33	1,32
Alle Parameter gelten unter Anrechnung der aktuellen Eliminationsrate des GKW.			

Uberwachungswerte und Anforderungen an das Reinabwasser: Anhang 31 AbwV, Direkter Vertragspartner für die Einleitung des Abwassers ist die CPG. Es gelten damit die in der jeweils aktuellen Fassung der AGB-E der CPG formulierten Einleitbedingungen, sofern sie WHG aus Sicht des über die Vorgaben der AbwV hinausgehende Anforderungen

§ 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG aus Sicht des Direkteinleiters und zum Schutz des Schachtgrabens:

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die erteilte Indirekteinleitergenehmigung zu widerrufen und neu zu fassen.

enthalten. Dies kann sowohl zusätzliche Parameter als auch

strengere Grenzwerte beinhalten. Es ist jeweils der strengere

8 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

Wert einzuhalten.

- Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Prüfung des fortgeschriebenen Sicherheitsberichts ergeben.
- Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 11 Die Kosten des Verfahrens trägt die POLY-CHEM AG.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.



III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - Es ist sicherzustellen, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.9)

- 2.2 Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist die Erklärung des Entwurfsverfassers der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, dass die bautechnischen Nachweise (Wärme- und Schallschutz) erstellt sind.
- 2.3 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch weiteren bauaufsichtlichen Prüfung zu erfolgen.

Die Prüfberichte G. 39 /16 bis G. 39-12/16 des Prüfingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Gulde, bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i.V.m. den hierauf bezogenen Auflagen und unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch weiteren bauaufsichtlichen Prüfung bei der Bauausführung zu beachten.



- 2.4 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
 - (siehe auch unter den Hinweisen V Nrn. 2.14 und 2.15)
- 2.5 Baubeginn sowie Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile und des Rohbaus sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Prüfingenieur rechtzeitig anzuzeigen.
 - (siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.13)
- 2.6 Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist der "Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)" der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
 - (siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.15)

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises unter Beachtung des mit aktuellem Prüfbericht 16-073-PB-02-NT-01 festgestellten Prüfergebnisses zu erfolgen.
- 3.2 Die Prüfberichte 16-073-PB-01 und 16-073-PB-02-NT-01 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Ehlich, bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i.V.m. den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.3 Neben den Forderungen des Brandschutzkonzepts sind die nachfolgenden Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen:
- 3.3.1 Der Feuerwiderstand der tragenden, raumabschließenden und aussteifenden Bauteile ist vom Tragwerksplaner nachzuweisen und, soweit der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft werden muss, durch den Prüfingenieur für Standsicherheit zu bestätigen.
- 3.3.2 Das Brandschutzkonzept (Stand 25.10.2016) und der zugehörige Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes sind dem jeweiligen anerkannten Sachkundigen vor der Prüfung der jeweiligen sicherheitstechnischen Anlage als Prüfgrundlage aktenkundig zu übergeben.
- 3.3.3 Die Fahrschächte der Aufzüge müssen zu lüften sein und Rauchabzugsvorrichtungen haben.
 - Die Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 Prozent der Fläche des Fahrschachts, mindestens jedoch von 0,10 m² haben.
 - Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.
 - Hinsichtlich der Anforderungen an den Aufzug wird auf die zutreffenden technischen Regelungen (z.B. DIN EN 81) verwiesen.
- 3.3.4 Da auf den Verkehrswegen im Außenbereich (unter den Vordächern) keine Lagerung erfolgen soll, ist seitens der Betreiberin eine entsprechende Erklärung über die dauerhafte organisatorische Sicherstellung vorzulegen.



3.3.5 Es hat eine brandschutztechnische Abtrennung des Raumes "Ladestation/ Stapler" gegen die angrenzende Produktionshalle zu erfolgen.

Die Wände sind feuerbeständig und die Tür feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

Die entsprechenden Grüneintragungen in den zur Prüfung vorgelegten Planzeichnungen sind bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

3.3.6 Entsprechend Nr. 5.6.4 Industriebaurichtlinie (IndBauRL) muss von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein.

Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen, zu Außentreppen, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu offenen Gängen, über begehbare Dächer auf das Grundstück, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen

Vorbenannte Anforderung ist bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge des Maschinenlayouts zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die Hauptgänge dauerhaft auf dem Boden zu kennzeichnen.

- 3.3.7 Die in den zwei Produktionsbereichen geplanten Aufzüge sind mit einer mindestens statischen Brandfallsteuerung mit Endhaltestelle im Erdgeschoss auszuführen.
- 3.3.8 Die Tür zwischen Pausenraum und notwendigem Treppenraum im Erdgeschoss ist dichtund selbstschließend auszuführen.

Die entsprechenden Grüneintragungen in den zur Prüfung vorgelegten Planzeichnungen sind bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

3.3.9 Bezüglich der Tür zwischen dem nördlichen notwendigem Treppenraum und dem Vordach in der Ebene "+0,00" wurde eine entsprechende Grüneintragung in der zeichnerischen Anlage zum Brandschutzkonzept vorgenommen, welche bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen ist.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

3.3.10 Bezüglich der Tür zwischen dem südlichen notwendigem Treppenraum und Schleuse in der Ebene "+6,00/ +7,59" wurde eine entsprechende Grüneintragung in der zeichnerischen Anlage zum Brandschutzkonzept vorgenommen, welche bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen ist.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.3)

3.3.11 Entsprechend den Ausführungen im Brandschutzkonzept soll in dem zu prüfenden Gebäude eine flächendeckende automatische Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 angeordnet werden.

Es ist erforderlich, dass in Vorbereitung der Ausführungsplanung ein Brandmeldekonzept durch den Bauherrn/ Auftraggeber erstellt wird.

Insbesondere sind folgende Schwerpunkte abzuarbeiten:

- Schutzzielbestimmung der Brandmeldeanlage,
- Bestimmung der Meldebereiche,
- Festlegung der Überwachungsart,



- Festlegung der Alarmierungsbereiche,
- Festlegungen zur Alarmierungsdurchführung,
- Bestimmung der auszuführenden Brandfallsteuerungen,
- Definition der Betriebsart.

Das Brandmeldekonzept ist aktenkundig mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.4)

- 3.3.12 Die geplante Brandmeldeanlage ist entsprechend den Festlegungen unter Nr. 5.9 IndBauRL mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen auszuführen und zu betreiben (Betriebsart TM).
- 3.3.13 Die Planung der Trockensteigleitung ist mit der Werkfeuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle aktenkundig abzustimmen.
- 3.3.14 Ex- Zonen, in denen explosionsfähige Gemische auftreten können, sind mit Hinweisschildern nach dem zutreffenden Regelwerk zu kennzeichnen.
 - Auf das Rauchverbot und die Vermeidung von Zündquellen durch die Funkenbildung ist entsprechend hinzuweisen.
- 3.3.15 Auf dem Gelände ist ein Windrichtungsanzeiger (Luftsack) zu installieren, um zu vermeiden, dass im Havariefall Einsatz- und andere Fahrzeuge in explosionsfähige bzw. –gefährdete Atmosphären einfahren.
- 3.3.16 Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in Gebäuden oder im Freien, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Anwendung kommen, sind, soweit erforderlich, nach den zutreffenden Vorschriften in explosionsgeschützter Ausführung zu installieren.
- 3.3.17 Leitungen dürfen durch Bauteile, an die Feuerwiderstandsanforderungen hinsichtlich des Raumabschlusses gestellt werden, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Hinsichtlich der Ausführung der Leitungsanlagen sind die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen und, wenn zutreffend, umzusetzen.

- Muster- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR) von 09/2005, zuletzt geändert 12/2015; DIBT- Mitteilung 1/2016),
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) von 05/2006.

Vor dem Verschließen bzw. Bekleiden der Leitungsführungen ist dem Prüfingenieur eine Bauüberwachung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung zu ermöglichen (Anzeige des Termins mindestens eine Kalenderwoche vor Verschließen der Öffnungen). Sollte ein solcher Termin nicht angezeigt werden, behält sich der Prüfingenieur eine spätere Bauteilöffnung zur Kontrolle ausdrücklich vor.

3.3.18 Für das bestehende Tanklager ist dem Prüfingenieur für Brandschutz eine brandschutztechnische Beurteilung nachzureichen.



- 3.3.19 Für die Bauüberwachung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach den §§ 18 bis 20 BauO LSA für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden, auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und dem Prüfingenieur zu übergeben, insbesondere:
 - das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis,
 - die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
 - die Zustimmung im Einzelfall.

Spätestens zur Bauüberwachung zur abschließenden Fertigstellung sind die Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer/ Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen/ Prüfberichte zu übergeben.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.6)

3.4 Die Prüfungen nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) sind durch anerkannte Sachverständige oder Sachkundige i.S. der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) durchführen zu lassen.

Das Brandschutzkonzept und der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes sind dem jeweiligen anerkannten Sachverständigen vor der Prüfung der entsprechenden sicherheitstechnischen Anlage als Prüfgrundlage aktenkundig zu übergeben.

Die erforderlichen Prüfberichte für die jeweiligen Anlagen sind spätestens bei der Endabnahme der Bauaufsicht vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.5)

- 3.5 Zur Brandbekämpfung in den Lagerflächen und dem Tanklager sind geeignete stationäre Löscheinrichtungen zu installieren. Die Planung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.6 Die Mindestlöschwassermenge von 3.200 l/min ist zu gewährleisten.
- 3.7 Es ist ein Vertrag mit der Werkfeuerwehr abzuschließen.
- 3.8 Die Zufahrten zum Gelände sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Zufahrten müssen den Anforderungen an Feuerwehrzufahrten entsprechen.
- 3.9 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage in die Anlagentechnologie und sich daraus ergebende mögliche Gefahren aktenkundig einzuweisen.
- 3.10 Der Feuerwehrplan ist sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage sechsfach als Papierexemplar und einfach in digitaler Form (*.pdf als CD oder per E-Mail) an die zuständige Behörde für Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben.



4 Luftreinhaltung

- 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Emissionen
- 4.1.1 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandelten flüssigen organischen Stoffe sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- 4.1.1.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- 4.1.1.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen.

Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

4.1.1.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zu verwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metalldichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

4.1.1.4 Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen.

Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.

Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.

4.1.1.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe April 2004) anzuwenden.

4.1.1.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.

Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



4.1.1.7 Beim Umfüllen, hier vor allem im Tanklager BE 80.01, ist die Gaspendelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems gemäß Absatz 2 ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2015) anzuwenden.

- 4.1.1.8 Festdachtanks zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu versehen.
- 4.1.2 Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle **EQ 01 Thermische Nachverbrennung**
- 4.1.2.1 **Organische Stoffe**, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration **50 mg/m³**, angegeben als **Gesamt- Kohlenstoff** (Ges-C), insgesamt nicht überschreiten.
- 4.1.2.2 Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

•	organische Stoffe der Klasse I (z.B. Acrylsäure, Toluol oder n-Butylacrylat)	20 mg/m³,
•	organische Stoffe der Klasse II (z.B. Methylformiat, Nitromethan oder 1,1,1–Trichlorethan)	0,10 g/m³,
•	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	0,10 g/m³,
•	Kohlenmonoxid	0,10 g/m³.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 5.1 und Nr. 5.2)

4.1.3 Emissionsbegrenzung für die Emissionsquelle EQ 02 – örtliche Absaugungen

Die im Abgas der EQ 02 enthaltenen **organischen Stäube** dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 5.1 und Nr. 5.2)

4.1.4 Ein Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.

Die Wirksamkeit der Thermischen Nachverbrennung und der Filter ist durch fortlaufende Ermittlungen und Auswertungen geeigneter Parameter sicher zu stellen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.



- 4.2 Die Abgase der Thermischen Nachverbrennung sind über die Emissionsquelle EQ 01 in 22 m Höhe und die Abgase der örtlichen Absaugungen über die Emissionsquelle EQ 02 in 10 m Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 4.3 Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)
- 4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BlmSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 4.3.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind in Anlehnung an Nr. 5.3.1 TA Luft Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
- 4.3.3 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.
- 4.3.4 Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- 4.3.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchführen zu lassen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Vor der Durchführung von Emissionsmessungen, bei denen kein Standardmessverfahren mit der entsprechenden Nachweisgrenze zur Verfügung steht, ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde ein abweichendes Messverfahren schriftlich abzustimmen.

4.3.6 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.



4.3.7 Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung ermitteln zu lassen.

Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.3)

4.3.8 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse http://www.lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/fachinformationen/fachinfo-emission/ abrufbar ist, zu verwenden.

Zusätzlich ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF- Datei an die Mailadresse

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

5 Lärmschutz

5.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik zu errichten. Dazu sind die in der Geräuschimmissionsprognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 04.01.2016 (Projekt SSB 05515) und in den Ergänzungen vom 12.02.2016 (Projekt SSB 01016) genannten schalltechnischen Anforderungen an Schallquellen und die Bauschalldämmung umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere ist es erforderlich, die Schallleistungspegel für die technischen Außen-Schallquellen auf folgende Werte zu begrenzen:

vier Kühltürme W4201 bis W4204:

- jeweils 91 dB(A),
- zwei Lüftungsgeräte des Funktions- und Produktionsgebäudes: jeweils 85 dB(A),
- Absauganlage Produktion:

85 dB(A).

- 5.2 Der Werksverkehr ist auf die von 06.00 bis 22.00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken.
 - Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.
- 5.3 Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.

6 Störfallvorsorge

6.1 Bis zur Aufnahme der Produktion in der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren sind ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) gemäß § 10 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) sowie ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Der Plan ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sowie mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.



- Bis zur Produktionsaufnahme sind alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die von einem Störfall im Betriebsbereich der POLY-CHEM AG im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B, betroffen werden könnten, schriftlich über Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 der 12. BImSchV zu informieren.
- 6.3 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BlmSchG vor der Inbetriebnahme der Anlage überprüft wird, ob diese entsprechend den Antragsunterlagen, insbesondere des Sicherheitsberichtes, sowie dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde und betrieben werden kann.

Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem durch das Land Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Sie kann nicht von den Herren Dipl.-Ing. Christian Zöfel oder Dipl.-Ing. Thomas Rottluff von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rostock durchgeführt werden, da beide Herren bereits den Konzept- Sicherheitsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens extern begutachtet haben.

Als Schwerpunkte der Prüfung sind anzusehen:

- Beurteilung der Auslegung der Anlagenteile, der Apparate, Reaktoren und Rohrleitungen der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung der Anlage sowie der Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Pr
 üfungen von Komponenten der Anlage,
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen Störfall verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR- Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Produktion von lösungsmittelhaltigen Haftklebstoffen und von lösungsmittelfreien Schmelzklebstoffen, von Polyacrylaten für Dichtstoffe und Klebebänder und von Polyacrylaten für die Lackindustrie sowie von polymeren Additiven für verschiedene flüssige und feste Spezialchemikalien für die Automobilbranche.
- Prüfung der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

6.4 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B.

Die für die Durchführung der Unterweisungen verantwortlichen Personen sind im Sicherheitsbericht zu benennen.



- 6.5 Folgende Empfehlungen und Hinweise aus dem Gutachten über die Prüfung des Konzept- Sicherheitsberichtes der Sachverständigen Herren Zöfel und Rottluff (TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rostock) sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren umzusetzen:
- 6.5.1 Es ist ein Sicherheitsmanagementsystem zu erstellen und im späteren Betrieb sukzessive fortzuschreiben. Darin enthalten sein müssen organisatorische Maßnahmen zur Planung für Notfälle gem. Anh. III der 12. BlmSchV. Dazu gehören auch Festlegungen, in welchen Zeitintervallen sicherheitsrelevante Anlagenteile gemäß KAS-1B zu überprüfen sind.
- 6.5.2 Der Sicherheitsbericht ist um ein Organigramm zu ergänzen, in dem die personellen Verantwortlichkeiten aus störfallrechtlicher Sicht klar benannt werden.
- Da gemäß Konzept- Sicherheitsbericht eine N₂- Inertisierung im Inneren von Anlagenteilen als Schutzmaßnahme vor gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre vorgesehen ist, sind die zugehörigen MSR- Schutzeinrichtungen nach den Richtlinien VDI/ VDE 2180 Blatt "Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT)" und IEC/ EN 61508 "Umfassende Sicherheit für Maschinen und Anlagen" bzw. DIN EN IEC 61508/ IEC 61511 "Funktionale Sicherheit in der Prozess- Instrumentierung zur Risikoreduzierung" zu klassifizieren.
 - Diese Schutzeinrichtungen sind in Risiko- Klassen (SIL*) einzustufen.
- Da im Außenbereich der Explosionsschutz durch die Gewährleistung der technischen Dichtheit und durch die Vermeidung von Zündquellen erfolgt, ist im Sicherheitsbericht zu vermerken, dass diesbezügliche Überprüfungen gemäß BetrSichV erfolgen.
- 6.5.5 Im Sicherheitsbericht ist darzulegen, warum ein plötzlicher Stromausfall, verbunden mit Rührer- und Kühlungsausfall im Reaktor während einer laufenden exothermen Reaktion, keine gefährlichen Betriebszustände verursachen kann (Empfehlung 13).
- 6.5.6 Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile gemäß KAS-1B "Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)" sind zu ermitteln und im Sicherheitsbericht zu benennen. Bei sicherheitsrelevanten Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt ist auf die jeweiligen gefährlichen Stoffe und deren maximal mögliche Stoffmenge abzustellen.
- 6.5.7 Für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile ist eine systematische Gefahrenanalyse nach einem anerkannten Verfahren (z.B. HAZOP, PAAG) durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist zu verdeutlichen, dass alle möglichen Gefahren erfasst wurden.
 - Bei späteren Anlagenänderungen ist die Gefahrenanalyse anzupassen.
- 6.5.8 In die Analyse und Bewertung möglicher Störfälle (Kapitel 4.2 des Konzept- Sicherheitsberichts) sind weitere Szenarien einzubeziehen. Insbesondere ist unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-19 "Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem" i.V.m. § 50 BlmSchG mittels einer Ausbreitungsrechnung zu untersuchen, inwieweit bestimmte Stofffreisetzungen über Sicherheitsventile Gefahren für die Nachbarschaft und die Umwelt hervorrufen können.

^{*} SIL ... Sicherheitsintegritätslevel, Maßeinheit zur Quantifizierung von Risikoreduzierung



- 6.5.9 Aufgrund der besonderen Bedeutung des Entstehens toxischer Gase im Brandfall ist auch zu analysieren, ob solche Szenarien möglich wären und welche Gefahren für die Nachbarschaft und die Umwelt zu besorgen sind.
 - Darüber hinaus sind alle bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden Stoffe mit ihren spezifischen Eigenschaften zu betrachten.
- 6.5.10 Dem Sicherheitsbericht sind die Prüf- und Wartungspläne mit der Angabe der Tätigkeiten, der ausführenden Personen und den Zyklen beizufügen oder es ist zu dokumentieren, wo diese Pläne hinterlegt und einsehbar sind.
- 6.5.11 Dem Sicherheitsbericht sind die Dokumente zur Gefahrenabwehr (z.B. Flucht- und Rettungspläne, Betriebsanweisungen für den Gefahrenfall, AGAP) sowie die R&I- Fließbilder beizufügen oder es ist zu vermerken, wo diese Unterlagen in der betrieblichen Dokumentation hinterlegt sind.

7 Arbeitsschutz

7.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

7.1.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Nr. 8.

Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

(Nr. 8 der ASR A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)

- 7.1.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
 - sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
 - bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

7.1.3 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.

Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

7.1.4 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Verordnungen (z.B. BetrSichV, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) zu erstellen.

Resultierend aus dieser Beurteilung sind die für die Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.



7.1.5 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erarbeiten.

Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen und nachweisbar durchgeführt werden.

- 7.1.6 Es ist sicherzustellen, dass
 - alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
 - die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe oder der Richtlinie 1999/45/EG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen entspricht,
 - dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 7.1.7 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dauerhaft technisch dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sind für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

7.1.8 Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind auszuschließen. Ist dies nicht möglich, sind sie auf ein Minimum zu reduzieren.

Diesen Geboten hat die Betreiberin durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Besonders im Umgang mit Isocyanaten sind folgende Sachverhalte zu beachten und umzusetzen:

- gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes,
- abgesaugte Luft darf nicht in die Arbeitsbereiche zurückgeführt werden.
- 7.1.9 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.



7.1.10 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang I Nr. 1 GefStoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme i.S. der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 7.1.11 Zur Verkleinerung des Schutzstreifens sind technische Maßnahmen vorzunehmen. (siehe Prüfbericht des Sachverständigen (BE 80.01))
- 7.1.12 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brandoder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
 Insbesondere müssen:
 - Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
 - Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
 - gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit es nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

- 7.1.13 Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung, die Brandausbreitung und Explosionsgefährdungen so zu begrenzen, dass die Gefährdung durch Brände und Explosionen so gering wie möglich ist.
- 7.1.14 In Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefahr sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten dieser Bereiche zu untersagen. Auf diese Verbote muss deutlich und dauerhaft hingewiesen werden.

Zusätzlich sind diese Arbeitsbereiche an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen D-W021 – Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre – zu kennzeichnen.

(ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)

7.1.15 Bei Tätigkeiten mit organischen Peroxiden sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer unbeabsichtigten Explosion minimieren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen beschränken.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu öffentlichen Verkehrswegen sowie zu innerbetrieblichen Gebäuden oder Anlagen sind für den Lagercontainer in Abhängigkeit von der Gefahrgruppe und Menge der Peroxide festzulegen und umzusetzen.

Die Lagerung der organischen Peroxide muss so erfolgen, dass eine Erwärmung über 25 °C sicher ausgeschlossen werden kann.



7.1.16 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen im Gebindelager sind die Zusammenlagerungsverbote zu berücksichtigen. Gefahrstoffe dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern gelagert werden.

Die Verpackungen und Behälter müssen so beschaffen und geeignet sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann.

(Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.1.17 Die Betreiberin hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren auszuwählen, welche die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen oder die Gefährdung so gering wie möglich halten, sowie Vorkehrungen für die sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrstoffen und von Abfällen, die Gefahrstoffe enthalten, zu treffen.

Neben den Tätigkeiten in der Produktion müssen auch die Tätigkeiten im Labor und dessen technische und bauliche Ausstattung betrachtet werden. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen Gefahrstoffe in gefährlichen Konzentrationen oder Mengen in der Luft am Arbeitsplatz auftreten können, sind in geeigneten und in ihrer Wirksamkeit überprüften Abzügen oder in Einrichtungen, die eine vergleichbare Sicherheit bieten, beispielsweise Vakuumapparaturen, durchzuführen.

(TRGS 526 – Laboratorien)

7.1.18 Im Laboratorium ist durch den Bau und die technische Ausstattung sowie den organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen eine Sicherheitsgrundlage zu schaffen, um auch bei Tätigkeiten mit neuen oder noch nicht ausreichend untersuchten Stoffen die Gefährdung zu minimieren.

Apparaturen sind übersichtlich und mechanisch spannungsfrei aufzubauen. Schläuche und Armaturen müssen so ausgewählt werden, dass sie den zu erwartenden Drücken und anderen mechanischen, thermischen sowie chemischen Beanspruchungen standhalten.

Türen von Laboratorien müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Sichtfenster ausgerüstet sein.

Es müssen mit Wasser, möglichst von Trinkwasserqualität, gespeiste Körpernotduschen am Ausgang installiert sein. Sie sollen alle Körperzonen sofort mit ausreichenden Wassermengen überfluten können. Hierfür sind mindestens 30 l/min erforderlich. Möglichst im Bereich der Körperdusche oder am Ausgussbecken muss eine mit Wasser von Trinkwasserqualität gespeiste Augennotdusche vorhanden sein.

(TRGS 526 – Laboratorien)

7.1.19 Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden.

Es ist ebenso sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

7.1.20 Die zum Einsatz kommenden Gaswarngeräte müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen auf der Grundlage der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen hinsichtlich ihrer Sicherheit als elektrische Betriebsmittel zulässig und entsprechend gekennzeichnet sein.



Zusätzlich müssen die Gaswarngeräte für den Einsatz im Rahmen des Explosionsschutzes einzeln oder als Baumuster auf messtechnische Funktionsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft sein.

Die Funktionsfähigkeit muss vom Hersteller durch ein auf dem Gerät angebrachtes Kennzeichen bestätigt werden.

Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich prüfen zu lassen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Abschnitt 3 Nummer 3.1 – Explosionsgefährdungen – des Anhang 2 BetrSichV durchgeführt werden.

(Berufsgenossenschaftliche Regel DGUV Regel 113-001 – Explosionsschutzregeln)

7.1.21 Die Sensoren der Gaswarngeräte sind in der Nähe der Stellen anzubringen, an denen mit dem Auftreten entzündbarer Gase und Dämpfe zu rechnen ist.

Die Alarmschwelle der Geräte muss auf eine Konzentration mindestens so weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze eingestellt sein, dass nach Alarmgabe die in den Betriebsanweisungen festgelegten Maßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre noch sicher verhindern.

(DGUV Regel 113-001 – Explosionsschutzregeln)

7.1.22 Entlade- und Abfüllstellen (Straßentankwagen, Klebstoffabfüllung) sowie Befüllstellen (Entnahme aus IBC mittels Pumpe in Reaktor, Entleervorgänge) im Produktionsgebäude müssen mit Erdungseinrichtungen versehen sein. Hierfür müssen die Erdungseinrichtungen mit den Fördereinrichtungen so verbunden sein, dass nur durch eine Rückmeldung der Erdungseinrichtung (korrekter Anschluss) eine Be- oder Entladung bzw. Füllung möglich ist.

(Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2153 – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen)

7.1.23 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR- Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.

Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR- Technik (MSR- Schutzeinrichtungen) ist in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend

- zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz, failsafe),
- in R&I- Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

(VDI/ VDE 2180 – Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT) – und IEC/ DIN EN 61511 – Funktionale Sicherheit - Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie)

- 7.1.24 Sicherheitsventile zur Druckentlastung, gegebenenfalls mit vorgeschalteter Berstscheibe, sind so auszuwählen und zu installieren, dass durch eine plötzliche Druckentlastung austretende Inhaltsstoffe für Arbeitnehmer keine zusätzlichen Gefahren bewirken.
- 7.1.25 Bis zur Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.



7.1.26 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Das betrifft im Besonderen, dass:

- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind,
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist,
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können.
- Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder diese vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen,
- Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

- 7.1.27 Neben den zum Einsatz gebrachten fest installierten auf Dauer technisch dichten Rohrleitungen und flexiblen Verbindungen müssen auch die hier vorgesehenen Schlauchleitungen, Pumpen u.Ä. für die zu fördernden Gefahrstoffe geeignet sein.
- 7.1.28 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind.
 - Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen.
 - Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 7.1.29 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 7.1.30 Gesundheitlich zuträgliche Atemluft muss bei der Arbeit gewährleistet werden können. Die für das Produktionsgebäude vorgesehene Lüftungstechnik muss dem Vorangestellten Rechnung tragen.
 - Die Lüftungstechnik ist in festzulegenden regelmäßigen Abständen zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 7.1.31 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte in der Arbeitsstätte befinden.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

(Nr. 6 Abs. 8 ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)



7.1.32 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

(ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

7.1.33 Die Arbeitsstätte ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfallund Gesundheitsgefahren ergeben können.

Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx,
• Labor	500 lx,
Leitwarte	500 lx,
• Büro	500 lx,
Umkleideräume	200 lx,
Pausenraum	200 lx,
Toiletten	200 lx,
 Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr 	50 lx.

(ASR A3.4 – Beleuchtung)

7.1.34 Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein gefahrloses Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.

(ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme; siehe auch unter Hinweis V Nr. 7.1.4)

7.1.35 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/ oder Stolpergefahr besteht.

Gitterroste sind so zu verlegen, dass sie nicht kippen oder verrutschen können.

(ASR A1.5/1,2 – Fußböden)

7.1.36 Die Montageöffnungen sind im bestimmungsgemäßen Betrieb so abzudecken oder zu umwehren, dass niemand ab- oder hindurchstürzen kann.

Bei Umwehrungen muss ein Geländer mindestens eine Höhe von 1,00 m aufweisen.

Werden die Montageöffnungen genutzt, sind andere Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz zu realisieren.

7.1.37 Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können.

Die Steigungen und Auftritte einer Treppe, die zwei Geschosse verbindet, dürfen nicht voneinander abweichen.

Die Treppenstufen sind kontrastreich und möglichst ohne störende Blendung des Benutzers auszuleuchten.



Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass Beschäftigte daran nicht hängen bleiben oder abgleiten können.

(ASR A1.8 – Verkehrswege; siehe auch unter Hinweis V Nr. 7.1.5)

- 7.1.38 Die Arbeitsbedingungen sind auch nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten. Neben den Arbeitsbedingungen in Produktion und Labor betrifft das auch die Büroarbeitsplätze und die Arbeitsplätze in der Leitwarte.
- 7.1.39 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.

Wenn eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, ist eine lüftungstechnische Anlage so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird.

Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

(Nr. 5.1 der ASR A4.1 – Sanitärräume)

7.1.40 Pausenräume müssen in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden.

(ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume)

- 7.2 Erlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV
- 7.2.1 Änderung der Bauart der vorhandenen Lageranlage mit ortsfesten Tanks für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- 7.2.1.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung gemäß BetrSichV, TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füllund Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter, TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten zu erstellen und zur Prüfung des Tanklagers vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.1.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen und zur Prüfung des Tanklagers vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.1.3 Die Einhaltung der TRGS 509 Nr. 8 "Zusätzliche Anforderungen an Schutzmaßnahmen für bestimmte Flüssigkeiten und Feststoffe mit Brandgefahr", im Besonderen Nr. 8.2 "Brandschutz" ist nachzuweisen.
- 7.2.1.4 Der technische Zustand der Rückhalteinrichtung ist nachzuweisen.

Dazu ist die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – und der Löschwasserrückhaltung (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie Sachsen-Anhalt (LöRüRL)) zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV als Teil der Anlagenbeschreibung (Nr. 6.2 (2) der TRwS 779 – Allgemeine Technische Regelungen) vorzulegen.

7.2.1.5 Die Verwendbarkeit verbleibender Beschichtung ist durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen.



- 7.2.1.6 Der Nachweis über die Eignung und die Einstellung der Überfüllsicherungen je Tank ist zur Prüfung der Lageranlage vor Inbetriebnahme vorzulegen ("Überfüllsicherung Zulassungsgrundsätze DIBT 1.4.15 vom 01.04.2015").
 - Die Eignung ist über die Verwendbarkeitsnachweise gemäß Bauregelliste und ATEX nachzuweisen.
- 7.2.1.7 Reservetanks müssen in Ihrer Medieneignung gemäß DIN 6601 und Ausrüstung insbesondere bei der Einlagerung entzündbarer Flüssigkeiten geeignet sein.
 - Dies ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen und im Prüfprotokoll zu vermerken.
- 7.2.1.8 Im Rahmen der Inbetriebnahme der Reservetanks mit Gefahrstoffen in den Tankgruppen ist unter Berücksichtigung der TRGS 509 Nr. 12 die Gefährdungsbeurteilung zu ändern/aktualisieren.
 - Daraus schlussfolgernd sind auch entsprechende Betriebsanleitungen zu erstellen bzw. anzupassen.
- 7.2.1.9 Die Tankfüllstutzen für die Tankwagen- Entleerung sind zu kennzeichnen.
- 7.2.1.10 Hinsichtlich der Einteilung der Zone 0 in den Tanks ist bei der Planung des Inertisierungs-Systems auf Grundlage der TRGS 509 zu prüfen, welche Über- und Unterdruckarmaturen mit Flammsperren benötigt werden.
 - Der Funktionsnachweis der N₂- Inertisierungsanlage (entsprechend der Einstufung in die jeweilige Inertisierungsstufe) ist zur Prüfung der Lageranlage vor Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Erfordernisse werden von der TRGS 509 bestimmt; Dimensionierungsnachweise sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.1.11 Geeignete Sicherheitseinrichtungen wie Detonationssicherungen oder Über-/ Unterdruckventile und Flammsperren sind unter Beachtung der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers zu verwenden.
 - Entsprechende Nachweise sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 16 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.1.12 Für die Lagertanks B3111/ 3112/ 3113/ 3116/ 3117/ 3121/ 3127 sind geeignete Maßnahmen gegen unzulässige Über- und Unterdrücke gemäß TRGS 509 zu ergreifen und nachzuweisen.
- 7.2.1.13 Die Medieneignung/ -beständigkeit der Rohrleitungen mit evtl. vorhandenen Flanschverbindungen und deren Sicherheitseinrichtungen ist für alle vorkommenden Medien nachzuweisen.
- 7.2.1.14 An Tanks, welche beheizt werden, sind beim Erwärmen des Lagergutes über den Flammpunkt geeignete sicherheitstechnische Maßnahmen zu ergreifen.
- 7.2.1.15 Schutzstreifen sind ausreichend zu bemessen.

Hinsichtlich des zu kleinen Schutzstreifens zur nord- östlichen Grundstücksbegrenzung sind geeignete sicherheitstechnische/ bautechnische Maßnahmen festzulegen oder Nachbarschaftsvereinbarungen zu erwirken und der beauftragten zugelassenen Überwachungsstelle vor der Prüfung nach § 15 BetrSichV (Baubeginn) vorzulegen (TRGS 509 Nr. 9.2 ff).



7.2.1.16 Ein Brandschutzkonzept ist unter Beachtung der TRGS 509 für das Tanklager zu erstellen.

Dazu ist u.a. ein Feuerwehrplan mit Darstellung der Hydranten und Zufahrtswegen zu erstellen. Weiterhin ist der Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Löschwasser und der ausreichenden Löschwasserrückhaltung zu erbringen.

Das Brandschutzkonzept ist mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen (z.B. der örtlichen Werkfeuerwehr) abzustimmen.

- 7.2.1.17 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ist der Nachweis der Funktion der Berieselungsanlage zu erbringen.
- 7.2.1.18 Für die einzelnen Anlagenkomponenten (Rohrleitungen, Flanschverbindungen, Armaturen) der Lageranlage sind die Nachweise für "auf Dauer technisch dichte Konstruktion" zu erbringen (TRwS 780 Teil 1 Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen Anlage 2).
- 7.2.1.19 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit), zu kennzeichnen.
- 7.2.1.20 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten.
 - Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 7.2.1.21 Über die für den Betrieb der Lageranlage geltenden Forderungen ist eine Betriebsanweisung zu erarbeiten.
 - Hierbei sind insbesondere Maßnahmen festzulegen, die eine Falschbefüllung der jeweiligen Tanks verhindert.
 - Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle im Lager auszulegen oder auszuhängen.
- 7.2.1.22 Die Beschäftigten des Lagers sind über die bei der Lagerung endzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich einmal zu unterweisen.
- 7.2.1.23 Die Inbetriebnahme der Lageranlage darf nur erfolgen, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz geprüft worden ist.
 - Die Erfüllung der Maßgaben der Erlaubnis ist prüfen zu lassen.
 - Das Prüfergebnis ist im Protokoll vermerken zu lassen.
- 7.2.1.24 Vor Inbetriebnahme des Lagers sind die elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 BetrSichV und Anh. 2 Abschn. 3, Nr. 4 BetrSichV auf Grundlage des aktuellen Explosionsschutzdokumentes durch die zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.



- 7.2.2 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage mit ortsveränderlichen Lagerbehältern für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- 7.2.2.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung gemäß BetrSichV, TRGS 555 zu erstellen und zur Prüfung des Gebindelagers vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
 - In der Betriebsanweisung sind die Zusammenlagerungsgebote nach TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zu regeln.
- 7.2.2.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen und zur Prüfung des Tanklagers vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.2.3 Der Nachweis F90 bautechnischer Einrichtungen ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.2.4 Der technische Zustand der Rückhalteinrichtung ist durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 7.2.2.5 Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens (TRwS 785) und der LöRüRL des Landes Sachsen-Anhalt ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV als Teil der Anlagenbeschreibung (Nr. 6.2 (2) der TRwS 779) vorzulegen.
- 7.2.2.6 Gemäß Nr. 5.3 TRGS 510 (Zugangsbeschränkungen) sind die entsprechenden sicherheitstechnischen Vorgaben vorzusehen und gegenüber dem Sachverständigen nachzuweisen.
- 7.2.2.7 Vor Montage von Ausrüstungsteilen ist die Eignung zum Einsatz in Ex- Zone 2 zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV nachzuweisen.
- 7.2.2.8 Zur aktiven Lagerung ist der Nachweis über das Einhalten und Berücksichtigen des Anhangs 3 VdTÜV Merkblatt 967 nachzuweisen.
- 7.2.2.9 Der Nachweis des ausreichenden Luftwechsels in den Lagerabschnitten zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ist gegenüber dem Sachverständigen zu erbringen.
 - Gegebenenfalls sind geeignete sicherheitstechnische Maßnahmen festzulegen und nachzurüsten.
 - (TRGS 510 Anhang 5 Nr. 2)
- 7.2.2.10 Es ist der Nachweis zu erbringen, welche maximalen Mengen an entzündbaren Flüssigkeiten in den Lagerabschnitten gelagert werden, samt einer Darstellung, welche brandschutztechnischen Maßnahmen umgesetzt wurden.
- 7.2.2.11 Bezüglich der angrenzenden Grundstücke sind geeignete sicherheitstechnische Maßnahmen gem. TRGS 510 nachzuweisen.
- 7.2.2.12 Die Eignung des Brandschutzcontainers ist über die Verwendbarkeitsnachweise gemäß Bauregelliste und ATEX gegenüber dem Sachverständigen nachzuweisen.
- 7.2.2.13 Für die einzelnen Anlagenkomponenten (Rohrleitungen, Flanschverbindungen, Armaturen) der Lageranlage sind die Nachweise für "auf Dauer technisch dichte Konstruktion" zu erbringen.

(TRwS 780 Teil 1 Anlage 2)



7.2.2.14 Für das Gebindelager ist ein Brandschutzkonzept und Alarmplan (TRGS 510 Nr. 5.4) unter Beachtung der TRGS 510 zu erstellen.

Dazu ist u.a. ein Feuerwehrplan mit Darstellung der Hydranten und Zufahrtswege zu erstellen.

Weiterhin ist der Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Löschwasser und der ausreichenden Löschwasserrückhaltung zu erbringen.

Das Brandschutzkonzept ist mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen (z.B. der örtlichen Werkfeuerwehr) abzustimmen.

- 7.2.2.15 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit), zu kennzeichnen.
- 7.2.2.16 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten.

Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

7.2.2.17 Über die für den Betrieb der Lageranlage geltenden Forderungen ist eine Betriebsanweisung zu erarbeiten.

Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle im Lager auszulegen oder auszuhängen.

- 7.2.2.18 Die Beschäftigten des Lagers sind über die bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich einmal zu unterweisen.
- 7.2.2.19 Die Inbetriebnahme der Lageranlage darf nur erfolgen, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz geprüft worden ist.

Die Erfüllung der Maßgaben der Erlaubnis ist prüfen zu lassen.

Das Prüfergebnis ist im Protokoll vermerken zu lassen.

- 7.2.2.20 Vor Inbetriebnahme sind die elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 BetrSichV und Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 4 BetrSichV auf Grundlage des aktuellen Explosionsschutzdokumentes durch die zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 7.2.3 Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von 16 Füllstellen (zehn ortsfeste und sechs ortsveränderliche Füllstellen) für die einzelnen Produktionslinien im Produktionsgebäude für endzündbare Flüssigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV
- 7.2.3.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV, TRGS 509, TRGS 555 zu erstellen und zur Prüfung der Füllstellen vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.3.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen und zur Prüfung der Füllstellen vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.



- 7.2.3.3 Die Einhaltung der TRGS 509 Nr. 8 "Zusätzliche Anforderungen an Schutzmaßnahmen für bestimmte Flüssigkeiten und Feststoffe mit Brandgefahr", im Besonderen Nr. 8.2 "Brandschutz" und 8.3 "Bauausführung …" ist nachzuweisen.
- 7.2.3.4 Für die Füllstellen ist der tatsächliche Luftwechsel an der Objektabsaugung nachzuweisen, d.h. die Wirksamkeit der Lüftungsmaßnahme am Ort der Freisetzung ist sicher zu stellen.

Die Bestimmung der Luftvolumenströme hat durch Messung nach DIN EN 12599 und anschließendem Vergleich mit dem Sollwert aus dem Explosionsschutzdokument zu erfolgen.

Die Einhaltung der TRGS 509 (Anlage 2, Nr. 4.3.2 ff) und TRGS 727 – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen – (Nr. 5.6 ff) ist nachzuweisen.

7.2.3.5 Der technische Zustand der Rückhalteinrichtung ist nachzuweisen (V_R, Dichtheit).

Vor Plattierung der Beschichtung ist durch einen Sachverständigen die Ausführung der Beschichtung prüfen zu lassen.

Eine gültige bauaufsichtliche Zulassung ist für das Beschichtungssystem wie auch der ggf. noch nachzurüstenden Löschwasserrückhaltebarrieren dem Sachverständigen vorzulegen.

Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens (Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen) und der Löschwasserrückhaltung (LöRüRL Sachsen-Anhalt) ist vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

- 7.2.3.6 Die Medieneignung/ -beständigkeit der Rohrleitungen mit evtl. vorhandenen Flanschverbindungen, Schlauchleitungen, Gelenkarmen, Armaturen und deren Sicherheitseinrichtungen ist gemäß DIN 6601 für alle vorkommenden Medien nachzuweisen.
- 7.2.3.7 Der Nachweis über die Funktion, Eignung und die Einstellung der Sicherheitstechnik gegen Überfüllen der ortsbeweglichen Lagerbehälter ist zu erbringen.
- 7.2.3.8 Um Gefahrstoffströme unterbrechen zu können ist/ sind Befehlseinrichtungen an einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort zu installieren.
- 7.2.3.9 Der Nachweis zur Auslegung von erforderlichen Flammdurchschlagsicherungen gemäß TRGS 509 Anlage 1 Nr. 1.2 ff ist für den Einsatz in den Füllleitungen zu erbringen.
- 7.2.3.10 Ein Brandschutzkonzept ist für die Füllstellen im Produktionsgebäude zu erstellen.

Dazu ist u.a. ein Feuerwehrplan mit Darstellung der erforderlichen Feuerlöscher, Hydranten und Zufahrtswegen zu erstellen.

Weiterhin ist der Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Löschwasser und der ausreichenden Löschwasserrückhaltung zu erbringen.

Das Brandschutzkonzept ist mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen (z.B. der örtlichen Werkfeuerwehr) abzustimmen.

7.2.3.11 Der Nachweis zur Vermeidung der elektrostatischen Aufladung während des Füllprozesses ist hinsichtlich der Strömungsgeschwindigkeiten auf Basis der TRGS 727 (Nr. 4.2 (5) a)) und eines jeden abzufüllenden Mediums spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme zu erbringen.



Das heißt, an den einzelnen Füllstellen sind die max. möglichen Strömungsgeschwindigkeiten so festzulegen, dass es zu keiner unzulässigen elektrostatischen Aufladung kommen kann. Die erforderliche Ableitfähigkeit in den Anlagen muss vollständig gegeben sein.

- 7.2.3.12 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit), zu kennzeichnen.
- 7.2.3.13 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten.
 - Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 7.2.3.14 Über die für den Betrieb der Füllstellen geltenden Forderungen ist eine Betriebsanweisung zu erarbeiten.
 - Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle an den Füllstellen auszulegen oder auszuhängen.
- 7.2.3.15 Die Beschäftigten der Füllstellen sind über die bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich einmal zu unterweisen.
- 7.2.3.16 Die Inbetriebnahme der Füllstellen darf nur erfolgen, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz geprüft worden ist.
 - Die Erfüllung der Maßgaben der Erlaubnis ist prüfen zu lassen.
 - Das Prüfergebnis ist im Protokoll vermerken zu lassen.
- 7.2.3.17 Vor Inbetriebnahme sind die elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 BetrSichV und Anh. 2 Abschn. 3, Nr. 4 BetrSichV auf Grundlage des aktuellen Explosionsschutzdokumentes durch die zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 7.2.4 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV
- 7.2.4.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV, TRGS 555 zu erstellen und zur Prüfung der Füllstellen vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.4.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen und zur Prüfung der Füllstellen vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV vorzulegen.
- 7.2.4.3 Für die Füllstelle sind die Wirkbereiche zu definieren und ggf. geeignete sicherheitstechnische Maßnahmen gemäß TRGS 509 umzusetzen.
- 7.2.4.4 Schutzstreifen sind ausreichend zu bemessen.

Hinsichtlich des zu kleinen Schutzstreifens zu der nord- östlichen Grundstücksbegrenzung sind geeignete sicherheitstechnische/bautechnische Maßnahmen festzulegen und mit der beauftragten zugelassenen Überwachungsstelle vor der Prüfung nach § 15 BetrSichV (Baubeginn) abzustimmen (TRGS 509 Nr. 9.2 ff).



7.2.4.5 Der technische Zustand der Rückhalteinrichtung ist nachzuweisen (V_R, Dichtheit).

Eine gültige Zulassung ist für die B+F Fahrzeug-Tragwannen vorzulegen.

Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens (TRwS 785) und der Löschwasserückhaltung (LöRüRL Sachsen-Anhalt) zur Prüfung ist vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV als Teil der Anlagenbeschreibung (der Nr. 6.2 (2) TRwS 779 – Allgemeine Technische Regelungen) vorzulegen.

7.2.4.6 Die Medieneignung/ -beständigkeit der Rohrleitungen mit evtl. vorhandenen Flanschverbindungen, Schlauchleitungen, Gelenkarmen, Armaturen und deren Sicherheitseinrichtungen ist gemäß DIN 6601 für alle vorkommenden Medien nachzuweisen.

Auf die Einhaltung des aktuellen Merkblatts BG RCI T002 wird bei Verwendung von Schlauchleitungen hingewiesen.

Für die Rohrleitungen ist eine Herstellererklärung nach Druckgeräterichtlinie 97/23/EG Art. 3 Abs. 3 bzw. eine Konformitätserklärung mit Angabe des Regelwerkes TRwS 780 – Oberirdische Rohrleitungen – zu erbringen.

7.2.4.7 Der Funktionsnachweis für das Abgassystem und der N₂- Inertisierungsanlage (entsprechend der Einstufung in die jeweilige Inertisierungsstufe) ist zur Prüfung der Füllstelle vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Erfordernisse werden von der TRGS 509 Anlage 1 Nr. 2.1 bestimmt; Dimensionierungsnachweise sind dem Sachverständigen vorzulegen.

- 7.2.4.8 Der Nachweis über die Funktion, Eignung und die Einstellung der Sicherheitstechnik gegen Überfüllen der Straßentankwagen ist zu erbringen.
- 7.2.4.9 Ein Brandschutzkonzept ist für die Füll- und Entleerstelle zu erstellen.

Dazu ist u.a. ein Feuerwehrplan mit Darstellung der Hydranten und Zufahrtswegen zu erstellen.

Weiterhin ist der Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Löschwasser und der ausreichenden Löschwasserrückhaltung zu erbringen.

Das Brandschutzkonzept ist mit dem für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen (z.B. der örtlichen Werkfeuerwehr) abzustimmen.

- 7.2.4.10 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit), zu kennzeichnen.
- 7.2.4.11 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten.

Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

7.2.4.12 Die Beschäftigten der Füllstelle sind über die bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich einmal zu unterweisen.



- 7.2.4.13 Die Inbetriebnahme der Füllstelle darf nur erfolgen, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz geprüft worden ist.
 - Die Erfüllung der Maßgaben der Erlaubnis ist prüfen zu lassen.
 - Das Prüfergebnis ist im Protokoll vermerken zu lassen.
- 7.2.4.14 Vor Inbetriebnahme sind die elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 BetrSichV und Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 4 BetrSichV auf Grundlage des aktuellen Explosionsschutzdokumentes durch die zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

8 Gewässerschutz

- 8.1 Allgemeiner Gewässerschutz
- 8.1.1 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. (siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.1.1)
- 8.1.2 Abwasserbeseitigung
- 8.1.2.1 Schmutz- und Niederschlagsabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 8.1.2.2 Anfallendes Sanitärabwasser ist dem Schmutzabwassernetz der CPG zuzuführen.
- 8.1.2.3 Nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer sind dem Reinabwassernetz der CPG zuzuführen.
- 8.1.2.4 Bei Kontamination ist das Niederschlagswasser dem Schmutzabwassernetz der CPG zuzuführen.
- 8.1.2.5 Niederschlagswasser in Auffangräumen von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist fallweise zu entfernen.
 - Dabei sind ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten gesondert aufzunehmen und nach Möglichkeit wieder zu verwerten. Anderenfalls sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.1.2.6 Die Einleitbedingungen sowie die Übergabepunkte in die Kanalsysteme der CPG sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten abzustimmen.
- 8.1.2.7 Bei Überschreiten der Mengenschwelle von 10 m³/Woche für Abwässer aus den Kühlkreisläufen (Abwässer nach Anhang 31 AbwV) ist ein gesonderter Antrag auf Indirekteinleitung mittels Formblatt bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
- 8.1.2.8 Es ist ein Abwasserkataster zu erstellen und fortzuschreiben. (siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.1.2)
- 8.1.3 Es sind nur Bauteile mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung einzubauen.
 - Die Bestimmungen der einzelnen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die verwendeten Bauteile sind dabei zwingend einzuhalten.
 - Stoffbezogene Regelungen oder Hinweise aus relevanten wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere für die Tanks) sind zu beachten und umzusetzen.



- 8.1.4 Die Reaktoren und Behälter sind durch Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) errichten zu lassen.
- 8.1.5 Abfüll- und Umschlagplätze haben so beschaffen zu sein, dass auslaufende Wasser gefährdende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können.

Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die Flüssigkeiten sowie die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren gesichert sind.

- 8.1.6 Es ist ein Anlagenkataster mit mindestens folgenden Angaben zu erstellen und fortzuschreiben:
 - eine Beschreibung der Anlage, ihre wesentlichen Merkmale sowie der Wasser gefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
 - eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.1.5)

8.1.7 Die Betreiberin der Anlage hat Überwachungspflichten zu erfüllen und die Anlagen in bestimmten Zeitabständen Sachverständigenprüfungen zu unterziehen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.1.6)

- 8.1.8 An sicherer, für die Feuerwehr zugänglicher Stelle, ist eine Liste der gehandhabten Wasser gefährdenden Stoffe bereitzuhalten, aus der Art und Menge dieser Stoffe hervorgeht.
- 8.2 <u>Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung</u>
- 8.2.1 Probenahmestelle
- 8.2.1.1 Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung ist folgende, der DIN 38402 entsprechende Probenahmestelle am Sammelbehälter vor dem Übergabepunkt SB 037 einzurichten.
- 8.2.1.2 Die Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Gewährung der Zugänglichkeit, gefahrlos begehbar und unfallsicher,
 - waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
 - ausreichende Beleuchtung und Stromanschluss (220 V/ 16 A),
 - Kennzeichnung vor Ort mit einem Schild, mit folgenden Angaben:

Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Messstellennummer 7200327123.

8.2.2 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen.

Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung zu benennen ist, erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probenahme vor Ort zur Verfügung zu stehen.



- 8.2.3 Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/ oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind der zuständigen Wasserbehörde umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Zusätze o.ä., als beantragt, zum Einsatz kommen.
- 8.2.4 Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen
- 8.2.4.1 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- 8.2.4.2 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.
- 8.2.4.3 Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die zuständige Wasserbehörde angeordnet werden.
 - Die Untersuchungsergebnisse der jeweiligen Abwasserüberprüfung sind der zuständigen Wasserbehörde jeweils unverzüglich vorzulegen.
- 8.2.4.4 Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.
- 8.2.4.5 Für den Betrieb und die Wartung sowie für die Stilllegung ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in welcher die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebes bei Stilllegung der Anlage, während technischer Störungen bzw. planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten die Benutzungsbedingungen der Indirekteinleitergenehmigung eingehalten werden.
 - Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.
 - Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung ständig vor Ort vorliegen.
- 8.2.4.6 Stillstände der Anlage für die Indirekteinleitung sind der zuständigen Wasserbehörde zur Vermeidung von fehlgeschlagenen Probenahmen zu melden. Dies gilt u.a. auch für Betriebsferien.
- 8.2.5 Eigenüberwachung
- 8.2.5.1 Art und Umfang der Eigenüberwachung sind so durchzuführen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können.
- 8.2.5.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:
 - Name und Funktion des ausführenden Personals,
 - Einsatz des Biozids und der Korrosionsinhibitoren entsprechend Einleitbedingung,



- Analysenergebnisse der Überwachungsparameter,
- besondere Vorkommnisse (Störungen).

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und aufzubewahren.

9 Bodenschutz und Abfallrecht

- 9.1 <u>Errichtung der Anlage</u>
- 9.1.1 Im Rahmen der Prüfung eventueller Schäden aus dem früheren Produktionsbetrieb im Zusammenhang mit dem Brandereignis darf mit der Baumaßnahme erst nach Vorlage der Ergebnisse aus den Bodenuntersuchungen im Rahmen des Gebäudeabbruchs und nach entsprechender Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde begonnen werden.
- 9.1.2 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)

Maxim-Gorki-Straße 10

39108 Magdeburg

spätestens sieben Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- 9.1.3 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391 / 74440-0 unverzüglich zu informieren.
 - (siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.2)
- 9.1.4 Vor einer Verfüllung der Baugrube sind die hierfür vorgesehenen Materialien in Anlehnung an die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik vom 05.11.2004 gemäß Nr. III.1 und 2 zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2 1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die stoffliche Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.
- 9.1.5 Für die Verfüllung von Baugruben ist im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub dann zugelassen, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden.

Die Nachweise sind umfänglich und zeitgerecht, d.h. unverzüglich nach Bauabnahme, gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde zu erbringen.

Höher belastete Materialien sind zur Verfüllung nicht zulässig.

9.1.6 Soweit für die Verfüllung von Baugruben sowie anderweitige Bodenanfüllungen im Rahmen der Baumaßnahme standortfremdes Material verwendet wird, ist dieses zugelassen, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.

Für Schadstoffgehalte, die nicht in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV enthalten sind, ist ein Einbau in technischen Bauwerken (z.B. unterhalb der Bodenplatte) zulässig, wenn der Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.1 im Eluat nach Tab.



II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten wird. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2.-2 und II.1.2-3 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden.

Die Nachweise sind umfänglich und zeitgerecht, d.h. unverzüglich nach Bauabnahme, gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde zu erbringen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.3)

9.2 <u>Betrieb der Anlage</u>

- 9.2.1 Die beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren unvermeidbar anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.
- 9.2.2 Der Abfallerzeuger hat der zuständigen Abfallbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Output der Anlage, im Besonderen der gefährlichen Abfälle, durch die Vorlage der verbindlichen Annahmeerklärungen der Entsorger nachzuweisen.
- 9.2.3 Das Behandeln (Reinigen, Schreddern, Pressen u. ä.) von defekten Gebinden (Abfall) ist der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.7)

9.3 Ausgangszustandsbericht

- 9.3.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren ist der Bericht über den Ausgangszustand der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 9.3.2 Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
 - die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),



- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Blm-SchG erforderlich ist.
 - Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 10.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Produktionsanlage der POLY-CHEM AG am Chemiestandort Bitterfeld-Wolfen (Anlage zur Herstellung organischer Zwischenprodukte (10,0 kt/a) und zur chemischen und chemisch- physikalischen Behandlung von Lösungsmittelgemischen und Abfällen (55,0 kt/a)) sind im August 2015 durch einen Großbrand nahezu komplett zerstört worden.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin den Anlagenteil zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren am alten Standort wieder zu errichten und mit einer Jahreskapazität von 20 kt zu betreiben. In der Anlage sollen folgende Produkte hergestellt werden:

- lösungsmittelhaltige Haftklebstoffe für die Etiketten- und Klebebandindustrie,
- lösungsmittelfreie Schmelzklebstoffe,



 \rightarrow Nr. 4.1.1 Anhang 1,

- lösungsmittelfreie Polyacrylate für Dichtstoffe und Klebebänder,
- Polyacrylate für die Lackindustrie,
- polymere Additive für verschiedene industrielle Anwendungen sowie
- flüssige und feste Spezialchemikalien für die Automobilbranche (Druckfarben, Konservierungsstoffe. Kunststoffe.

Der Wiederaufbau der Produktionsstätte ist mit einer grundlegenden Optimierung der Anlagengestaltung sowie der Produktions- und Bedienungsabläufe verbunden. Die grundlegenden Verfahren und Basisreaktionen werden beibehalten. Im Rahmen der Neukonzipierung soll die eigentliche Produktion bautechnisch von den personalintensiven Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Produktion verbunden sind, getrennt werden. Hier sind für das neue Konzept ein separates, jedoch an die Produktion angrenzendes Funktionsgebäude und ein ebenfalls separates Verwaltungsgebäude vorgesehen.

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin mit Schreiben vom 08.01.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Des Weiteren beantragte die Betreiberin in Ihrem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Produktionsgebäudes, incl. des angrenzenden Funktionsgebäudes und Gebindelagers sowie die Fundamentierungsarbeiten im Rahmen des Umbaus des Tanklagers. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG wurde am 14.05.2016 (Az.: 402.2.4-44008/16/02vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BlmSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Aufgrund des Zeitplanes der Anlagenplanung und der erforderlichen Realisierung des Vorhabens wurde mit Schreiben vom 05.12.2016 ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der Rührreaktoren C1501, C2101, C2201, C2301 und Co-Reaktoren C2102 und C2202 sowie der Lagerbehälter B3111, B3112, B3113, B3114, B3115, B3116, B3117, B3118, B3119 und B3120 gestellt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für diese Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 07.12.2016 (Az.: 402.2.4-44008/16/02vb2) vom Landesverwaltungsamt erteilt.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren ist aufgrund der herzustellenden Produkte und weiterer Tätigkeiten nach den Anhängen 1 und 2 der 4. BImSchV wie folgt einzuordnen:

Herstellung von Kohlenwasserstoffen

- Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen → Nr. 4.1.2 Anhang 1, Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen → Nr. 4.1.3 Anhang 1, Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen → Nr. 4.1.4 Anhang 1, Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen → Nr. 4.1.5 Anhang 1, Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen → Nr. 4.1.6 Anhang 1, Herstellung von Kunststoffen (Polymeren) \rightarrow Nr. 4.1.8 Anhang 1,
- → Nr. 9.3.1 Anhang 1 Lageranlagen
- + Nr. 30 Anhang 2.

Damit ist die Anlage nach der Nr. 4.1.21 - Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die.... mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen – einzuordnen.



Gleichzeitig ist die Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren im Art. 10 der IE-Richtlinie aufgeführt.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Brand- und Katastrophenschutz / militärische Angelegenheiten
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt f
 ür Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- Landesanstalt f
 ür Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BlmSchG i.V.m. der 9. BlmSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.02.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2016).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (Fachbereich Stadtentwicklung) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 03.05.2016 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.04.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2016).

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Die UVP- Pflichtigkeit ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVPG zu prüfen. Gemäß § 3c Abs. 1 UVPG ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spe-



zialchemikalien und Polymeren UVP- pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 3a und 3c UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

a) Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Produktionsanlagen der POLY-CHEM AG am Chemiestandort Bitterfeld-Wolfen sind im August 2015 durch einen Großbrand nahezu komplett zerstört worden. Es handelt sich dabei um einen Anlagenkomplex zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren. Mit den Produktionsanlagen wurden auch große Teile der Medienversorgung sowie Gebindeläger für Gefahrstoffe zerstört oder stark beschädigt. Der Baukörper des Produktionsgebäudes (errichtet 1920) ist so stark geschädigt, dass eine Sanierung sowohl bauaufsichtlich als auch wirtschaftlich ausgeschlossen wurde.

Nach einem Komplettabbruch des Produktionsgebäudes und der darin zerstörten Anlagenteile plant die POLY-CHEM AG die Neuerrichtung der Produktionsstätte am alten Standort.

Der Wiederaufbau der Produktion ist mit einer grundlegenden Optimierung der Anlagengestaltung sowie der Produktions- und Bedienungsabläufe verbunden. Das betrifft auch den Automatisierungsgrad der Betriebseinheiten, der mit der Anlagenwiedererrichtung dem Stand der Technik angepasst wird.

Die grundlegenden Verfahren und Basisreaktionen werden beibehalten. Die Apparate der verschiedenen Produktionslinien werden zu neu geordneten Betriebseinheiten zusammengefasst.

Zu den Hauptprodukten zählen sowohl lösungsmittelhaltige Haftklebstoffe für die Etiketten- sowie Klebebandindustrie, als auch umweltfreundliche Schmelzklebestoffe ohne Lösungsmittel. Die Spezialchemikalien werden in flüssiger und fester Form produziert und kommen in der Automobilbranche, in Druckfarbenformulierungen und für die Herstellung von Katalysatoren zum Einsatz.

Die Produktionsanlage ist für eine Kapazität von 20 kt/a ausgelegt. Zu den Prozessanlagen zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren sind auch Lageranlagen, Vakuumeinrichtungen, eine Abluftreinigungsanlage (thermischen Nachverbrennung) sowie eine Anlage zur Kühlwasserversorgung erforderlich.

In der Anlage entstehende Abgasströme werden am Entstehungsort erfasst und der Abgasreinigungsanlage zugeführt, sodass die Anforderungen der TA Luft erfüllt werden.

Im Abgasstrom sind u.a. folgende Stoffe enthalten:

- Etylacetat,
- Acrylsäure,
- Butanon.



Anhand des Emissionsmassenstromes von < 0,5 kg/h für organische Stoffe ist ersichtlich, dass von der Anlage nur relativ geringe und ungefährliche Emissionen ausgehen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind daher nicht zu erwarten.

Zur Reduzierung der Schallemissionen der geplanten Produktionsstätte sind folgende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen:

- Beschränkung der LKW- Fahrten für Anlieferung und Abholung von Stoffen auf die Tageszeit,
- Aufstellung der lärmverursachenden Anlagenteile soweit möglich innerhalb von Gebäuden,
- schalltechnisch günstige Anordnung der einzelnen Komponenten.

Durch die gewählten Maßnahmen wird die sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm im Bereich der nächsten Wohnbebauung gewährleistet.

Das neue Produktionsgebäude ähnelt hinsichtlich seiner Größe (Grundfläche und Höhe) und seines Aussehens dem alten Produktionsgebäude.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden.

Die in der Anlage entstehenden Abfälle werden durch zertifizierte Firmen entsorgt.

b) Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Areal B. Der Chemiestandort ist durch die bestehende und zusammenhängende industrielle Bebauung gekennzeichnet. Im näheren Umfeld befinden sich in Richtung Norden, Osten und Südosten weitere Chemiebetriebe. In Richtung Westen befinden sich eine Straße und ein ehemaliges Bergbaugelände. Die Anlage ist in die Infrastruktur des Chemieparks eingebunden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südöstlich in der Ortslage Greppin (Entfernung ca. 500 m).

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines FFH- oder anderen **Schutzgebietes/-objektes** i.S. der §§ 23 bis 30 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung, wie aus folgender Tabelle ersichtlich wird:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH Gebiet 129 "Untere Muldeaue", gleichzeitig EU Vogel- schutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst"	nordöstlich	ca. 1.200 m
Landschaftsschutzgebiet "Fuhneaue"	nordwestlich	ca. 3.000 m
Landschaftsschutzgebiet "Dübener Heide"	östlich	ca. 5.000 m



c) Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Das Vorhabengebiet eignet sich aufgrund der Lage im Chemiepark, der Gestalt, fehlender Grünflächen und der umgebenden Nutzungen nicht für die Erfüllung von Freizeit- oder Erholungsfunktionen. Die Zugänglichkeit ist wegen der vorhandenen Zaunanlage nicht gegeben.

Nach der Beräumung der Altanlagen gehen von den Flächen derzeit keine Belastungen, Emissionen oder sonstige Gesundheitsgefahren aus.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Verkehr, Lärm oder Luftschadstoffe auf den Menschen sind durch die geplante Neuerrichtung und die Wiederinbetriebnahme der Mehrproduktenanlage aufgrund der günstigen Infrastruktur und der geplanten Abgasreinigungstechnik nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist wegen seiner intensiven Vornutzung, der Nutzungen der Umgebung und der isolierten Lage als faunistischer Lebensraum wenig geeignet. Es ist am ehesten mit temporären Aufenthalten wenig störungsempfindlicher Arten zu rechnen bzw. mit geeigneten Lebensbedingungen für Kleinsäuger und Insekten. Für Gebäudebrüter und Fledermäuse sind mangels Bausubstanz keine geeigneten Quartiere vorhanden. Über Brutvögel oder Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ist nichts bekannt.

Die Fläche ist umgeben von Straßen, Gleisanlagen, Bebauung und sonstigen Versiegelungsflächen, sodass Migration und Artenaustausch nur eingeschränkt stattfinden können.

Auf dem Standort hat sich eine lückenhafte Kraut- und Staudenflur entwickelt, teilweise sind Flächenversiegelungen sowie verdichtete, vegetationslose Oberflächen vorhanden. Gehölze sind lediglich in Form der am Zaun angepflanzten Hecke existent.

Aufgrund der relativ großen Abstände der Anlage zu o.g. Schutzgebieten und der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf o.g. FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Betrachtungsgebiet war u.a. Produktionsstätte der Chemieindustrie. Im Zuge des Rückbaus wurden damit verbundene Kontaminationsherde beseitigt, sodass gegenwärtig hinsichtlich der Gefahrenabwehr kein akuter Handlungsbedarf besteht. Der Boden ist durch die intensiven Vornutzungen, Umformungen und Stoffeinträge irreversibel verändert und kann den anthropogenen Siedlungsböden zugeordnet werden. Teilweise wurde das Abbruchmaterial als Rückverfüllung in der Fläche belassen, teilweise bestehen noch versiegelte oder stark verdichtete Oberflächen.

Das zum Abbruch vorgesehene Produktionsgebäude der POLY-CHEM AG war bis Anfang der 90er Jahre die sogenannte Ätherfabrik. Umwelttechnische Untersuchungen für den Bereich unterhalb des Gebäudes liegen nicht vor.

Abbruch und Neuaufbau des Produktionsgebäudes machen einen Eingriff in den Boden notwendig, der aber auf ein Minimum begrenzt werden soll.

Entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) sollen nach erfolgtem Rückbau zeitnah Bodenuntersuchungen auf der Fläche zur Prüfung eventueller Schäden aus dem früheren Produktionsbetrieb im Zusammen-



hang mit dem Brandereignis erfolgen (auch Beweissicherungsproben für Ausgangszustandsbericht).

Die von der LAF gegebenen Hinweise zum Abbuchvorhaben sind entsprechend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet wie in der näheren Umgebung nicht zu verzeichnen. Für den Bodenwasserhaushalt gelten dieselben Angaben wie für das Schutzgut Boden.

Die industrielle Vorgeschichte des Chemieparks hatte auch Einfluss auf die Grundwassersituation, die Flächen des gesamten Areals unterliegen einem Grundwassermonitoring.

Bei notwendigen Eingriffen in den Boden ist im grundwassergesättigten Bereich auch mit Belastungen des Grundwassers zu rechnen. Dies wird bei Rückbau und Neuerrichtung der Produktionsstätte berücksichtigt (baubegleitende Beprobung/ Analytik).

In der Produktionsanlage fällt bei den chemischen Synthesen kein Abwasser an.

Das Sanitärabwasser wird über eine Dreikammergrube dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Niederschlagswasser aus Auffangtassen im Freien wird vor der Abgabe auf Verunreinigungen kontrolliert. Niederschlagswasser von Straßen und Dachflächen wird direkt in den Reinwasserkanal eingeleitet.

Bei der Einleitung von Schmutz- und Reinwasser werden die vorgegebenen Parameter des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen eingehalten.

Schutzgut Klima

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Schutzgut Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Bezüge zur landschaftlichen Umgebung sind für das Betrachtungsgebiet lagebedingt nicht gegeben. Es stellt sich gegenwärtig als teilweise abgeräumte Industriefläche dar. Die in Resten noch vorhandene Versiegelung und neue Wegestruktur, Lagerflächen und Neuansiedlungen verstärken den industriellen Charakter des Gebietes.

Das durch Brand vernichtete Produktionsgebäude galt als Kulturdenkmal i.S. des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Nach DenkmSchG LSA bedarf die Beseitigung bzw. Zerstörung eines Kulturdenkmals einer Genehmigung.

Die denkmalrechtliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes für den Abriss des Industriegebäudes liegt vor.

Fazit:

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere/ Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie und Vollzug der §§ 11 und 12 UVPG) würde keinen relevanten Erkenntniszuwachs hervorbringen.



Diese Feststellung wird gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Juni 2016 (Ausgabe 6). Außerdem erfolgt die Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BlmSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Lageranlagen zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV,
- die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV
- sowie die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinIVO.

Der Widerrufsvorbehalt für die Indirekteinleitergenehmigung begründet sich nach § 58 Abs. 4 WHG.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren mit einer Jahreskapazität von 20 kt wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der Prüfung des fortgeschriebenen Sicherheitsberichts zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 24.03.2017 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren am Standort Bitterfeld-Wolfen wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die POLY-CHEM AG hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BlmSchG vom 08.01.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.



4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BlmSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

4.2 Planungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i.S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5 – Chemiepark Bitterfeld-Wolfen "Areal B/ Teil 1" – der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das i.R. stehende Grundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, ein Industriegebiet (GI11) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauN-VO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauN-VO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, enthält darüber hinaus u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um einen Anlagenwiedererrichtung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Mit Schreiben vom 18.01.2016 wurden der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Antragsunterlagen gemäß § 68 Abs. 2 BauO LSA zur Anhörung vorgelegt. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden weder Anregungen noch Bedenken zum beantragten Vorhaben hervorgebracht (Schreiben vom 27.01.2016).

Die beantragte Wiedererrichtung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren entspricht demnach weiterhin den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans und ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.



4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgt gemäß Einordnung der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 Satz 2 (Bauliche Anlagen) sowie § 2 Abs. 4 Nr. 19 (Sonderbauten) und § 65 Abs. 3 BauO LSA.

Die statische und statisch-konstruktiven Prüfung der Ausführungsunterlagen erfolgt durch den Prüfingenieur Herrn Dipl.-Ing. Gulde. Herr Dipl.-Ing. Gulde ist gleichzeitig mit der statisch-konstruktiven Bauüberwachung beauftragt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauflagung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Errichtungsmaßnahmen sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

einzuhalten.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes dieses Bauvorhabens ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO der Prüfingenieur für Brandschutz, Herr Dipl.-Ing. Ehlich, beauftragt worden. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes für das Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Grundlagen des Landes Sachsen-Anhalt ist unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 3.3 erbracht und wird mit dem Prüfbericht Nr. 16-073-PB-01 vom 14.04.2016 bestätigt. Das Brandschutzkonzept ist voll inhaltlich umzusetzen. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht des baulichen und abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.5 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Beim Betrieb der Anlage sind aufgrund der Einsatzstoffe und der Produktionsverfahren die Entstehung und Freisetzung bestimmter Luftschadstoffe nicht zu vermeiden. Die möglichen Emissionen werden in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1.1, Nr. 4.1.2



und Nr. 4.1.3 gemäß dem derzeitigen Stand der Technik begrenzt. Die Abgase resultieren vor allem aus Befüllvorgängen und aus der Vakuumfahrweise bestimmter Prozessstufen. Sie werden an den jeweiligen Anfallstellen erfasst und unterschiedlichen Abgasreinigungsanlagen (thermische Nachverbrennung, Aktivkohlefilter, Staubfilter) zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquellen EQ 01 und EQ 02 in 22 m bzw. 10 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Emissionsbegrenzungen für das Reingas in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.3 entsprechen den jeweiligen Anforderungen der TA Luft Nr. 5.2.5 für organische Stoffe (Ges-C, Klassen I und II) und Nr. 5.2.4 Abs. 2 für Abgase von thermischen Nachverbrennungen sowie der Nr. 5.2.1 für organische Stäube und genügen damit dem Stand der Technik.

In der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 a) bis c) TA Luft unterliegen (wie z.B. Acrylsäure, Acrylsäuremethylester, Dichlormethan, Styrol). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in Nebenbestimmung III Nr. 4.1.1 zu erheben.

Nach Nr. 5.5 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird, wozu i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich ist. Die Kamine sollen eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Der Erfüllung dieser Forderungen dient Nebenbestimmung III Nr. 4.2.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI- Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung der Anforderungen zur Luftreinhaltung das BVT-Merkblatt "Herstellung organischer Grundchemikalien" vom Februar 2002. Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT- Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU- Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Das ist bisher für das BVT- Merkblatt "Herstellung organischer Grundchemikalien" in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nicht erfolgt. Bisher ist lediglich der Entwurf einer BVT- Schlussfolgerung "Organische Grundchemikalien" zur ersten Kommentierung veröffentlicht worden. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 TA Luft die TA Luft weiter.

4.6 Lärmschutz

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde die Schallimmissionsprognose vom 04.01.2016 (Projekt SSB 05515, Schallschutzbüro Ulrich Diete) vorgelegt. Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen des Produktionsgebäudes und des Werksverkehrs an der nächst gelegenen Wohnbebauung (Ernst-Thälmann-Straße 25 in Greppin) keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i.S. der TA Lärm hervorrufen werden.

In der Ergänzung vom 12.02.2016 zur Schallprognose wurden Aussagen zu Immissionsorten im Inneren des Industriegebietes getroffen. Es erfolgte der Nachweis, dass auch an



den schutzbedürftigen Räumen direkt benachbarter Betriebe die Bestimmungen der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärmminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als nicht zu überschreitende Schallleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Zusätzliche planerische Lärmschutzbelange ergeben sich aus dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Greppin nicht, da sich der vorgesehene Anlagenstandort auf einer Teilfläche des Areals B des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen befindet, für welche keine Geräuschkontingente festgesetzt wurden.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen i.S. von Nr. 7.4 TA Lärm, weil nach unkritischer Einmündung auf die Farbenstraße eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der 12. BlmSchV ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die zukünftige Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren und ihre Einrichtungen der POLY-CHEM AG im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B, bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BlmSchG, der der oberen Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV vorhanden sein werden oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage entstehen können.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept- Sicherheitsbericht vorgelegt, welcher einen konzeptionellen Stand der Planungsphase beschreibt und im Verlauf der Errichtung und des späteren Betriebes fortgeschrieben wird. Dieser Konzept- Sicherheitsbericht wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BlmSchV durch Sachverständige des TÜV NORD geprüft, die nach § 29b BlmSchG bekannt gegeben sind. Die Sachverständigen schätzen ein, dass der Konzept- Sicherheitsbericht in seinem grundsätzlichen Aufbau bereits den Vorgaben des § 9 der 12. BlmSchV genügt. In ihrem Prüfbericht zum Konzept- Sicherheitsbericht vom 17. März 2016 geben die Sachverständigen des TÜV NORD diverse Empfehlungen und Hinweise zur Verbesserung bzw. zur Vervollständigung des Konzept-Sicherheitsberichts, bei deren Umsetzung davon ausgegangen werden kann, dass dem Stand der Sicherheitstechnik ausreichend Genüge getan ist und ein sicherer Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Die Umsetzung dieser Empfehlungen und Hinweise wird mittels der Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.5 erreicht.

Die anderen störfallrechtlichen Nebenbestimmungen resultieren direkt aus den Forderungen der 12. BlmSchV.

Die allgemeinen Betreiberpflichten des § 3, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß der §§ 4 und 5 sowie die ergänzenden Anforderungen des § 6 der 12. BlmSchV werden erfüllt. Außerdem entspricht die beantragte Anlage dem Stand der Technik/ Sicherheitstechnik, was durch das Gutachten zum Konzept- Sicherheitsbericht nachgewiesen wurde. Folglich ist aus störfallrechtlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit gegeben.



Gemäß § 3 Abs. 5c Satz 2 BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Der angemessene Sicherheitsabstand i.S. des BImSchG ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt. Benachbarte Schutzobjekte i.S. des BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Mit Schreiben vom 28.11.2016 ergänzte die Antragstellerin die Antragsunterlagen um "Abstandsberechnungen gemäß KAS-18", erstellt durch die Fa. EPC Technology GmbH, Leuna. Darin betrachtet EPC Szenarien von Dennoch- Störfällen aus dem Konzept- Sicherheitsbericht, hier die Freisetzung von gefährlichen Stoffen i.S. der Störfall-Verordnung durch eine Entspannung über Druckentlastungseinrichtungen (zum Schutz von Betriebseinrichtungen vor zu hohen Drücken) und über die Verdunstung von Flüssigkeiten aus Leckagen und sonstigen Undichtigkeiten.

EPC stellt fest, dass die Entfernung möglicher Emissionsquellen zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BlmSchG ca. 500 m beträgt.

Die benachbarte öffentliche "Farbenstraße" erfüllt nicht die Kriterien eines Hauptverkehrsweges. Der Begriff "Hauptverkehrsweg" wird in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studie "Overview of Roadmaps For Land-Use Planning In Selected Member States" der Autoren Claudia Basta, Michael Struckl and Michalis Christou definiert. Danach weisen Hauptverkehrswege mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h eine Verkehrsdichte von mindestens 100.000 Fahrzeugen am Tag oder von 4.000 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (peak hour) aus. Beide Kriterien sind bei der Farbenstraße nicht gegeben.

Zur Kategorisierung der in der Anlage gehandelten gefährlichen Stoffe dient der Quotient aus Dampfdruck und ERPG-2-Wert *. Je höher der Quotient ist, umso größer müssen die Abstände sein.

Anhand der Quotienten wurden folgende gefährliche Stoffe in die Betrachtungen einbezogen:

- n-Butylacrylat als polymerisationsfähiges Monomer mit dem ERPG-2-Wert von 25 ppm als Beispiel für eine Freisetzung über eine Druckentlastungseinrichtung + Verdunstung (beschädigter Tank),
- n-Butylisocyanat mit ERPG-2 = 0,05 ppm für eine Freisetzung über Verdunstung (beschädigte Fassware),
- Propargylalkohol mit ERPG-2 = 16 ppm für eine Freisetzung über Verdunstung (beschädigte Fassware).

Das beantragte Anlagenkonzept basiert grundsätzlich auf einer sicheren Umschließung des jeweiligen Prozessraumes. Die Ausrüstungen sind entsprechend der zu erwartenden betrieblichen Bedingungen und Beanspruchungen ausgewählt und beständig gegen die zu erwartenden Drücke, Temperaturen und chemischen Beanspruchungen. Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb der Anlage wird durch entsprechende Überwachungs- und Schutzeinrichtungen verhindert. Alle Systeme sind technisch absperrbar.

^{*} Der ERPG-2-Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser eine Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.



Gefährdungen durch Überdrücke werden durch Druckentlastungseinrichtungen verhindert. Dabei erfolgt die Ableitung der Inhaltsstoffe über ein Blow- Down- System, bei dem die flüssigen Bestandteile in einem Blow- Down- Behälter zurückgehalten werden und die gasförmigen Bestandteile über einen Kamin abgeleitet werden können.

Mittels spezieller Berechnungen unter Beachtung realer Stoffmengen, vorgegebener ERPG-2-Werte und bestimmter Annahmen (u.a. Ermittlung max. Wärmeströme und Quellterme, Durchführung von Ausbreitungsrechnungen gem. KAS-18 in Anlehnung an die VDI 3783 Bl. 1 und Bl. 2) wird nachgewiesen, dass in den o.g. drei Szenarien jeweils "...an der Grenzbebauung zu schutzbedürftigen Gebieten die max. zulässige Konzentration des jeweiligen ERPG-2-Wertes nicht überschritten wird und deshalb keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind."

In der Tat liegen die berechneten Konzentrationen der gefährlichen Stoffe am Aufpunkt 1 jeweils deutlich unter dem jeweiligen ERPG-2-Wert.

Die Berechnungen der sachverständigen Fa. EPC Technology GmbH sind schlüssig und nachvollziehbar, deshalb ist den Darstellungen der EPC zu folgen, Sicherheitsabstände brauchen nicht festgelegt zu werden.

4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost (GA Ost) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 abgesichert wird, das die Arbeitnehmer während der Errichtungsmaßnahmen und des Betriebes der Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 7.1, insbesondere auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV, Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) und des ArbSchG, hier:

- § 2 BaustellV Planung der Ausführung des Bauvorhabens und
 - § 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilung,
 - § 3a ArbStättV Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
 - § 4 ArbStättV Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
 - Anhang Nr. 1.3 ArbStättV Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
 - Anhang Nr. 1.5 ArbStättV Fußböden, Wände, Decken, Dächer,
 - Anhang Nr. 1.8 ArbStättV Verkehrswege,
 - Anhang Nr. 2.1 ArbStättV Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
 - Anhang Nr. 2.3 ArbStättV Fluchtwege und Notausgänge,
 - Anhang Nr. 3.4 ArbStättV Beleuchtung und Sichtverbindung,
 - Anhang Nr. 3.6 ArbStättV Lüftung,
 - Anhang Nr. 3.7 ArbStättV Lärm,
 - Anhang Nr. 4.1 ArbStättV Sanitärräume,
 - Anhang Nr. 4.2 ArbStättV Pausen- und Bereitschaftsräume,



•	Anhang	Nr. 5.2 ArbStättV	′ – Zusätzliche <i>i</i>	Anforderungen a	n Baustellen
wie	e				

sowie	S .
 § 6 GefStoffV 	 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
 § 7 Abs. 4 GefStoffV 	- Grundpflichten,
 § 8 GefStoffV 	- Allgemeine Schutzmaßnahmen,
 § 9 GefStoffV 	 Zusätzliche Schutzmaßnahmen,
§ 11 GefStoffV	 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch- chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
 § 14 GefStoffV 	 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten,
 Anhang I Nr. 1 GefStoffV 	 Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten – Brand- und Explosionsgefährdungen,
 Anhang III GefStoffV 	- Spezielle Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen
	Peroxiden
und	
§ 3 BetrSichV§ 4 BetrSichV	Gefährdungsbeurteilung,Grundpflichten des Arbeitgebers,
§ 5 BetrSichV	 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeits-
• 3 Delisicity	mittel,
§ 6 BetrSichV	 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
§ 10 BetrSichV	- Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
§ 12 BetrSichV	 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten,
§ 15 BetrSichV	 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 § 16 BetrSichV 	Wiederkehrende Prüfung,
 Anhang 1 BetrSichV 	 Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel,
 Anhang 2 BetrSichV 	 Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
sowie	
 § 3 BildscharbV 	 Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 § 4 BildscharbV 	 Anforderungen an die Gestaltung
und S. 4 Amb Cab C	Allega as a in a Consum do "to a
• § 4 ArbSchG	Allgemeine Grundsätze, Bourteilung der Arbeitebedingungen
§ 5 ArbSchG S	Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Delumentetien
§ 6 ArbSchG S ArbSchC	- Dokumentation,
§ 8 ArbSchG § 13 ArbSchC	Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber, Listenweigung
§ 12 ArbSchG	Unterweisung

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Mit Antrag vom 8.01.2016 und 07.12.2016 wurde auch die Erlaubnis zur Änderung der Bauart einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten in ortsfesten Tanks gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV beantragt.



Das bestehende Tanklager (ehemals BE 1300, neu BE 80.01) wird an den künftigen Bedarf angepasst und dient insbesondere der Lagerung von endzündbaren Flüssigkeiten, Einsatzstoffen, Zwischen- und Abprodukten sowie Spüllösungen.

Von den 40 vorhandenen Lagertanks werden 30 Stück demontiert und teilweise ersetzt. Die verbleibenden Lagertanks befinden sich in der vorhandenen abflusslosen Tanktasse. Es werden acht Lagertanks à 50 m³ und neun Lagertanks à 25 m³ aus dem Werkstoff 1.4571 neu aufgestellt. Die Aufstellung der neuen Lagertanks erfolgt in einer 10-er und einer 7-er Gruppe in den vorhandenen abflusslosen Tanktassen. Die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten besteht somit nach der Anpassung aus 27 ortsfesten Tanks.

Die Lagerbehälter werden drucklos betrieben und sind für max. Überdrücke bis 50 mbar ausgelegt.

Die Befüllung der Lagerbehälter mit Einsatzstoffen erfolgt via Rohrleitung von der benachbarten Entleerstelle für Straßentankwagen. Dabei fördern bordeigene Pumpen der STW wie auch stationäre Pumpen die Medien in die Lagertanks. Als Entladebetrieb wird die Bodenentladung mit Entladeschlauch angewandt. Füllvorgänge mit Zwischen- und Abprodukten sowie Spüllösungen erfolgen zwischen der Produktion und den Lagertanks. Die Abgabe/ Verladung der Fertigprodukte erfolgt analog, wobei Verladepumpen den Fertigproduktbehältern fest zugeordnet sind. Alle Lagertanks werden mit neuen MSR-Einrichtungen ausgerüstet und auf das Prozessleitsystem aufgeschaltet. Das gilt auch für die Überfüllsicherungen. Die Behälteratmung erfolgt außer bei den Tanks mit Monomeren durch ein über-/ unterdruckgesichertes N₂- Inertisierungssystem mit angeschlossenem Abgassystem (Abgasbehandlungsanlage). Bei Befüllungen und Entleerungen von Straßentankwagen werden diese an das Beatmungssystem angeschlossen. Die Tanks mit Monomeren atmen über Über-/ Unterdruckarmaturen mit Flammsperren zur Atmosphäre.

Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive des Prüfberichts sowie der Ergänzung des Prüfberichts des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2.1 die Lageranlage den Festlegungen der BetrSichV entspricht. Die Auflagen dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

Weiterhin wurde mit Antrag vom 08.01.2016 und 07.12.2016 die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage (Gebindelager) für entzündbare Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Tanks gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV beantragt.

Die Errichtung des Gebindelagers erfolgt in der Form, dass ein Stahlbetonanbau nordöstlich vom neuen Produktionsgebäude über bereits vorhandene Rückhalteeinrichtungen (Auffanggruben) errichtet wird. Das Gebindelager wird in drei Lagerabschnitte unterteilt, die an je drei Seiten von F90- Betonkonstruktionen mit Überdachung umhaust sind. Auf der Nord- Ost- Seite sind die drei Lagerabschnitte offen und mit Drahtgitter sowie Drahtgittertoren gegen unbefugten Zutritt gesichert. Das Lager ist ungedämmt bzw. ungeheizt. Das Gebindelager dient der Lagerung von flüssigen wie auch festen Einsatzstoffen und Fertigprodukten, welche in Gebinden wie IBC, Fass, Trommel, Kanister, Sack oder Karton geliefert werden. Die maximale Lagermenge an endzündbaren Flüssigkeiten je Lagerabschnitt beträgt im

- Lagerabschnitt 01 (Nord) 100 t,
- Lagerabschnitt 02 (Mitte) 80 t und
- Lagerabschnitt 03 (Süd) 100 t.

Bezogen auf § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV werden nur Medien mit einem Flammpunkt < 23 °C hier betrachtet.



Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive des Prüfberichts des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2.2 die Lageranlage den Festlegungen der BetrSichV entspricht. Die Auflagen dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

Mit Antrag vom 08.01.2016 und 07.12.2016 wurde auch die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllstelle für Kleingebinde mit entzündbaren Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV beantragt.

Zur Abfüllung werden Synthese- Zwischenprodukte, Produkte der Spezial- Chemie und der Polymerisation kommen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Abprodukte, wie verunreinigtes Ethylacetat, verunreinigtes Spezialbenzin, wässrige Abfalle und organische Abfälle abzufüllen. Dabei handelt es sich bei den zu füllenden Gebinden um verkehrsrechtlich zugelassene Verpackungen wie IBC's oder Fässer.

An den 16 Füllstellen (zehn ortsfeste und sechs ortsveränderliche Füllstellen) sind örtliche Absaugungen (Absaugstellen) installiert. Die Befüllung erfolgt über Füllschläuche. Die gewünschte Füllmenge wird über eine jeweilige Waage bestimmt. Das Überfüllen der Behälter an den ortsfesten Füllstellen wird durch die Einbindung der Waagen im Prozessleitsystem verhindert. Zusätzlich ist an jedem Füllplatz der 16 Füllstellen ein Not- Austaster erreichbar.

Die sechs Füllstellen für mobile Waagen werden mit mobilen Waagen, zum Beispiel vom Typ "RAVAS-2100L EXi" ausgerüstet, welche nicht an das Prozessleitsystem (PLS) angeschlossen sind. Die Befüllarmaturen, welche den Volumenstrom zum Befüllen des ortsbeweglichen Lagerbehälters frei geben, sind mit Antrieb und Verbindung zum PLS ausgerüstet.

Die Ebene ±0,00m im Produktionsgebäude wird als Auffangwanne für im Havariefall im Produktionsgebäude austretende Chemikalien ausgebildet.

Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive des Prüfberichts sowie der Ergänzungen des Prüfberichts des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2.3 die Füllstellen den Festlegungen der BetrSichV entspricht. Die Auflagen dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

Außerdem wurde mit Antrag vom 08.01.2016 und 07./ 09.12.2016 die Erlaubnis zur Errichtung einer Füllstelle (Füll- und Entleerstelle für Straßentankwagen) für entzündbare Flüssigkeiten zur Befüllung ortsbeweglicher Tanks (festinstallierte Tanks auf Straßentankfahrzeugen) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV beantragt.

Bezogen auf § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV werden nur Medien mit einem Flammpunkt < 23 °C hier betrachtet. Gemäß Zng.-Nr. PCH02-P14O-0030-002-A0-1.0 werden folgende Stoffe mit der Eigenschaft H225 (It. Stoffliste "leicht entzündlich") an der Füllstelle dem Straßentankwagen zugeführt:

- organische Abfälle (lösemittelhaltige Abfälle) vom Tank B3107 und Pumpe P3107,
- Spezialchemie (Syntheseprodukte) vom Behälter/ Pumpe C1301/ P1301, C1401/ P1401, C1601/ P1601, C1101/ P1101 und C1701/ P1701,
- Polymer (lösemittelhaltige Klebstoffe) vom Behälter/ Pumpe C2102/ P2102 und C2202/ P2202.



Die Befüllung der Straßentankwagen wird über Transferpumpen vorgenommen. Jedes Medium wird von der Entnahmestelle bis zum Straßentankwagen in einer gesonderten Rohrleitung transportiert. Der Anschluss der Straßentankwagen an das Rohrsystem zu den Lagertanks erfolgt über flexible Schläuche. Die Überwachung zur Befüllung der Straßentankwagen erfolgt über Messeinrichtungen an den Behältern (siehe R&I PCH02-P140-0030-002-A0-1.0), welche die Füllmenge definieren. Dabei wird durch stetige Messung des Füllstandes in den Behältern und Tanks die Füllmenge festgelegt. Die verdrängten Dämpfe aus dem Straßentankwagen werden über das Gaspendelverfahren dem Abgassystem zugeführt. Ggf. auftretende Unterdrücke werden durch das Inertisierungssystem verhindert. Die Straßentankwagen werden zur Berechnung des Ladevolumens vor und nach dem Füllen gewogen.

Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive des Prüfberichts des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2.4 die Füllstelle den Festlegungen der BetrSichV entspricht. Die Auflagen dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

4.9 Gewässerschutz

In der wieder zu errichtenden Produktionsanlage wird mit einer Vielzahl Wasser gefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 umgegangen. Die Einstufung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale erfolgte nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA).

Bei der Planung und Realisierung findet die VAwS LSA Berücksichtigung. In den Antragsunterlagen wurde hinreichend dokumentiert, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen gemäß der VAwS LSA errichtet und betrieben werden soll.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln Wasser gefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden Wasser gefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Weiterhin müssen Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 3 Nr. 1 VAwS LSA so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassen Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenden Regelungen werden diese Anforderungen erfüllt.

Die Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sollen von Fachbetrieben nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i.V.m. § 3 Abs. 1 WasgefStAnlV und § 20 VAwS LSA errichtet werden.

Die wasserrechtliche Nebenbestimmung unter III Nr. 8.1.2.7 wurde formuliert, weil derzeit durch das Absalzwasser aus den Kühlsystemen weniger als 10 m³/Woche anfallen und damit derzeit keine Überwachungswerte in der Indirekteinleitergenehmigung festzulegen sind. Bei Überschreitung dieser Mengenschwelle ist für diese Abwässer, die dem Anhang 31 AbwV zuzuordnen sind, ein Antrag auf Änderung der Indirekteinleitung bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WasgefStAnlV i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 VAwS LSA sind Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen einer Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend zu unterziehen.



Durch die Einordnung der Anlage in die Gefährdungsstufe "D" ist ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben. Damit soll gemäß § 55 WHG die Überwachung der Beschaffenheit und der ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers gewährleistet werden.

Die wasserrechtliche Nebenbestimmung zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i.V.m. § 9 WHG erforderlich. Die Nebenbestimmung stellt eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG für eine Produktionsstätte zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren wurde durch die Firma POLY-CHEM AG der Antrag auf Indirekteinleitung für die Ableitung der anfallenden Abwässer gestellt.

Dem Antrag lagen die nachfolgend bezeichneten Unterlagen bei, die in das Genehmigungsverfahren einbezogen wurden:

- Unterlagen nach dem BlmSchG,
- Anfrage der unteren Wasserbehörde an das GKW vom 27.01.2016 zum Antrag,
- Schreiben und Nachforderungen des GKW vom 17.02.2016 und vom 26.04.2016,
- nachgereichte Unterlagen vom 21.03. und 30.03.2016, Kapitel 8 Abwasser sowie vom 26.04.2016.

Weiterhin wurden folgende Unterlagen in die Entscheidungsfindung einbezogen:

- Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) vom 26.04.2016,
- Stellungnahme der ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 28.04. und 02.05.2016
- Stellungnahme des GKW aus Sicht des Direkteinleiters vom 22.04.2016 und Nachreichung vom 26.04.2016.

In der Produktionsstätte zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren der POLY-CHEM AG fallen folgende zwei Arten von Abwässern an:

- Schmutzabwasser: Hierbei handelt es sich um Sanitärabwasser, Niederschlagswasser aus abflusslosen Auffangwannen im Freien (Tanklager) und aus Umschlageinrichtungen (Tankwagentasse). Bei der Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren (chemische Synthesen) entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Abwässer.
- Reinabwasser: Reinabwässer setzen sich aus unkontaminiertem Niederschlagswasser von Straßen und Dachflächen, dem Abflutwasser der vier im Verbund arbeitenden Einzelkühltürme und Dampfkondensaten zusammen. Diese Abwässer werden direkt in den Reinabwasserkanal eingeleitet.

§ 58 WHG regelt die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, wobei Absatz 2 die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nominiert. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Bei dem vorliegenden Antrag der POLY-CHEM AG handelt es sich um Abwasser, für das in der auf § 58 Abs. 1 WHG beruhenden Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Gemäß § 58 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) darf dieses Abwasser nur mit Genehmigung der Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.



Das zentrale Abwassernetz der CPG ist gemäß § 58 Abs. 1 WHG als öffentliche Abwasseranlage zu betrachten, weil Dritte Zugang zu ihr haben. Die Ansiedler der CPG, wie auch die POLY-CHEM AG, sind somit Indirekteinleiter.

Die Genehmigungspflicht begründet sich gemäß § 1 der IndEinIVO.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.2 sind gemäß § 58 i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG zulässig und werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, wie hier die Indirekteinleitergenehmigung nach den §§ 58 und 59 WHG.

Die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung erfolgt unter Beteiligung der nach § 12 Abs. 1 WG LSA zuständigen Behörde. Dies gilt nur für die Fälle, in denen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren auch tatsächlich durchgeführt wird und beschränkt sich auf die Genehmigungserteilung.

Schmutzabwassersystem:

In das Schmutzabwassersystem der CPG werden, wie bereits beschrieben, Niederschlagswasser der abflusslosen Auffangwannen (Tanklager) sowie aus Umschlageinrichtungen und außerdem Sanitärabwässer eingeleitet.

Für Abwasser, das im Wesentlichen bei der Herstellung von Stoffen durch chemische, biologische oder physikalische Verfahren einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischenund Nachbehandlung anfällt, gilt der Anhang 22 AbwV.

An das Sanitärabwasser werden gemäß Anhang 1 AbwV keine Anforderungen vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls gestellt. § 3 der AbwV findet ebenfalls keine Anwendung. Daher ist für die Einleitung des Sanitärabwassers keine Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich.

Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser aus den Auffangtassen im Freien wird mittels Pumpe über eine Rohrleitung in einen 10 m³ großen Sammelbehälter transportiert. Dieser Behälter erfüllt eine Pufferfunktion zur definierten Abgabe von Abwasser in das Kanalnetz der CPG und ermöglicht an dieser Stelle auch die behördliche Beprobung des Abwassers. Vom Sammelbehälter wird das Abwasser batchweise in die Schmutzabwassersammelleitung über den Übergabepunkt SB 037 abgegeben.

Bei einer Kontamination des Niederschlagswassers bzw. bei Überschreitung der Grenzwerte der Vor- Ort- Analyse erfolgt die Sammlung dieses Abwassers in einem anderen vorhandenen oberirdischen Tank und wird als wässriger Abfall einer Entsorgung zugeführt. In diesem Fall erfolgt keine Abgabe des Abwassers in das Kanalnetz. Gleiches gilt auch, wenn ein Produktwechsel stattfindet und Anlagenteile gereinigt werden müssen. Auch diese Flüssigkeiten gelangen in einen separaten Tank und werden extern als Abfall entsorgt.

Allgemeine Anforderungen nach Anhang 22 AbwV:

Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22 AbwV wurde in den vorgelegten Unterlagen zur Verfahrensbeschreibung und anderen Unterlagen, soweit dies betrieblich möglich ist, erbracht.



Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle nach Anhang 22 AbwV, Teil C:

Zu prüfen war anhand der Antragsunterlagen, ob bei einer Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG eingehalten werden. Aus diesem Grund waren die Forderungen zur Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Entsorgungsbedingungen zwischen der Antragstellerin und der CPG zu stellen.

Diese Vertragsbedingungen enthalten eine Reihe von Festlegungen und Parametern, die über die in den Anhängen zur Abwasserverordnung formulierten Vorgaben hinausgehen. Diese sind jedoch für die Einhaltung der Anforderungen bezüglich ökotoxikologischer Parameter durch das GKW als Direkteinleiter gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG von ausschlaggebender Bedeutung.

Gleiches gilt für die Forderung zur Vorlage eines Zahn- Wellens- Tests in Verbindung mit der Nitrifikationshemmung.

Diese Forderungen aus Sicht des Direkteinleiters sind auch in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung umzusetzen, da sie dem umfassenden Schutz der Direkteinleitung vor Gefährdungen dienen.

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung nach Anhang 22 AbwV, Teil D:

Die Indirekteinleitergenehmigung wurde gemäß § 58 i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG mit Nebenbestimmungen versehen, um insbesondere die Erfüllung der Anforderungen vor der Vermischung sicherzustellen.

Die Betrachtung der Schadstofffracht erfolgte für die Parameter AOX sowie für die Schwermetalle des Anhangs 22 der AbwV.

Nach Anhang 22 AbwV treffen auf das in der POLY-CHEM AG anfallende Abwasser vor Vermischung mit anderem Abwasser die Anforderungen an all diese Stoffe gemäß Teil D Abs. 1 zu.

Somit sind für alle im Anhang 22 AbwV Teil D Abs. 1 genannten Parameter Überwachungswerte festzulegen.

Wenn die Antragstellerin unter Vorlage entsprechender Abwasseranalysen ein Jahr nach Genehmigungserteilung nachweist, dass bestimmte Schwermetalle im Abwasser nicht enthalten sind, kann durch die zuständige Wasserbehörde nach Antrag hierzu neu entschieden werden.

In Fällen, in denen die AGB-E eine höhere Konzentration zulassen, als die Anforderung aus der AbwV, hat gemäß § 58 Abs. 1 WHG die strengere Anforderung aus dem Anhang 22 AbwV Vorrang, da diese den gesetzlich festgeschriebenen Stand der Technik repräsentiert.

Die Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung stellen Mindestanforderungen an die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, hier das Gemeinschaftsklärwerk, dar.

Rechtsgrundlage für die Anrechnung der Eliminationsleistung der nachgeschalteten Kläranlage hinsichtlich der Überwachungsparameter ist § 3 Abs. 4 AbwV. Die Eliminationsleistung der nachgeschalteten Kläranlage kann uneingeschränkt angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 AbwV erfüllt sind und nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen entgegen dem Stand der Technik in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden verlagert werden. Die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen dürfen gemäß § 3 Abs. 3 AbwV auch nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.



Konkret bedeutet dies:

- die Luft wird nicht entgegen dem Stand der Technik auf dem Weg zur zentralen Kläranlage belastet (ist erfüllt),
- Gewässer werden nicht entgegen dem Stand der Technik auf dem Weg zur zentralen Kläranlage belastet (ist erfüllt, kein Mischsystem und damit keine Regenentlastung),
- die Umwelt wird nicht entgegen dem Stand der Technik über den Klärschlamm belastet (ist erfüllt durch Klärschlammverbrennung) und
- als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen gemäß § 3 Abs. 3 AbwV werden nicht durch Verdünnung erreicht (ist erfüllt).

Das Ermessen der Behörde basiert auf § 3 Abs. 4 AbwV.

Die Überwachungswerte wurden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen mit den Anforderungen des Anhangs 22 AbwV festgelegt. Bei der Festlegung aller Überwachungsparameter wurde die aktuelle Reinigungsleistung des GKW mit berücksichtigt.

Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls:

Anforderungen für den Ort des Anfalls sind hier nicht zu stellen, weil der Nachweis erbracht wurde, dass das Abwasser nicht aus den genannten Herkunftsbereichen stammt.

Reinabwassersystem:

In das Reinabwassersystem werden die bereits genannten Abwasserströme eingeleitet. Im Anlagenkomplex der POLY-CHEM AG gibt es keine eigenen Dampferzeugungsanlagen. Die Versorgung mit Dampf erfolgt aus dem Rohrleitungsnetz eines Energieversorgers im ChemiePark. Die Festlegung von Überwachungswerten für die Dampfkondensate erübrigt sich somit.

Für Niederschlagswasser werden nach den Anhängen der AbwV keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung gestellt. Die Aufnahme von Überwachungswerten in die Indirekteinleitergenehmigung erübrigt sich daher ebenfalls.

Lediglich das Absalzwasser der Kühltürme ist dem Anhang 31 AbwV zuzuordnen.

Zu prüfen war auch hier, ob bei einer Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG eingehalten werden. Aus diesem Grund wurden die Stellungnahmen der CPG und des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 58 Abs. 2 WHG und in Bezug auf die Direkteinleitung und zum Schutz des Gewässers Schachtgraben eingeholt. Beide Stellungnahmen liegen vor. Aus diesem Grund waren die Forderungen zur Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Entsorgungsbedingungen zwischen der Antragstellerin und der CPG zu stellen.

Allgemeine Anforderungen nach Anhang 31 AbwV:

Die Kühlturmanlage dient zur Rückkühlung von Kühlwasser innerhalb eines geschlossenen Kreislaufsystems, das die Verbraucher in der Prozessanlage versorgt. Das Absalzwasser wird in das Reinabwassersystem abgegeben. Zur Verhinderung von Härteausfällungen/ Ablagerungen und zur Verhinderungen von Korrosionen wird dem Kreislaufwasser ein Korrosionsschutzinhibitor zugesetzt. Es erfolgt außerdem die Zugabe eines Mikrobiozids zur Vermeidung von Bakterien, Pilzen und Algen. Die Sicherheitsdatenblätter beider Stoffe liegen vor. Die Zugabe des Mikrobiozids erfolgt als Stoßdosierung. Die Kontrolle des Kühlwassers in regelmäßigen Abständen vom Hersteller des Biozids bzw. des Korrosionsschutzinhibitors ist sichergestellt. Gemäß Anhang 31, Teil B der AbwV wird



der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorhandenseins von Stoffen gemäß Absatz 1 dadurch erbracht, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch gelistet werden und gemäß Herstellerangabe keine der eingesetzten Stoffe enthalten. Die Herstellerinformation für das Biozid hinsichtlich der Einhaltung der Werte des Anhangs 31 AbwV liegt ebenfalls vor.

Die diesem Anhang der AbwV zuzuordnende Abwassermenge liegt bei weniger als 10 m³ pro Woche. Der Anhang 31 AbwV kommt hier nicht zur Anwendung, da er nicht für Abwassereinleitungen von weniger als 10 m³ pro Woche gilt.

Somit sind derzeit für die Indirekteinleitung der Abwasserströme aus der Absalzung der Kühltürme keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung zu stellen.

Unabhängig davon gelten jedoch die Einleitbedingungen der CPG.

Festlegungen zur Probenahmestelle:

Diese Festlegungen unter III Nr. 8.2.1 gewähren repräsentative Probenahmen im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung. Sie stellen sicher, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage der §§ 100 und 101 WHG erfolgen können und dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

Die Probenahmestelle ist daher nicht der Übergabepunkt SB 037, sondern sie ist örtlich so festgelegt worden, dass keine Verdünnung mit dem Sanitärabwasser stattfindet. Somit wird sichergestellt, dass an dieser Stelle nur Abwasser den abflusslosen Auffangtassen im Freien und aus Umschlageinrichtungen beprobt wird.

Festlegungen zum Ansprechpartner, zu den Meldepflichten und zu den Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen:

Die unter III Nrn. 8.2.2 – 8.2.4 festgelegten Maßnahmen beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG und gewährleisten einen indirekten Gewässerschutz. Sie gewährleisten, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß dem Anhang 22 AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das eingesetzte Personal die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen können.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde ergriffen werden können.

Die geforderte Betriebsvorschrift stellt die Einhaltung der Einleitungsbedingungen und des Benutzungsumfanges während des Regelbetriebes und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Mit den getroffenen Festlegungen kann jederzeit überprüft werden, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitung einschließlich des Abwassers und der Abwasseranlagen gegeben ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend den §§ 2 und 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) durchgeführt werden.

Festlegungen zur Eigenüberwachung:

Mit den Festlegungen unter III Nr. 8.2.5 zur Eigenüberwachung und Aufzeichnung der Ergebnisse soll sichergestellt werden, dass die Betreiberin ihrer Pflicht gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 WHG i.V.m. der EigÜVO zur Kontrolle und Dokumentierung nachkommt.



4.10 Bodenschutz- und Abfallrecht

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Areal B innerhalb der Teilfläche 66 "Organische/Anorganische Chemie" im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Auf der Fläche befand sich seit etwa 1923 die Ätherfabrik (Bau 26.07.0), in der Diethyläther hergestellt sowie Lösungsmittel aus anderen Betrieben (u.a. Entfallmethanol der Wofatoxherstellung) aufbereitet wurden. Nach 1990 wurde das Gebäude durch die POLY-CHEM AG im Rahmen ihrer Genehmigung nach BlmSchG genutzt. Das Gebäude wird gegenwärtig nach einem Brandschaden zurückgebaut. Ein Umgang mit altlastenrelevanten Stoffen war im Gebäude und dessen Umfeld somit gegeben.

Umwelttechnische Untersuchungen für den hier relevanten Bereich unterhalb der Ätherfabrik liegen nicht vor.

Das Vorhandensein erheblicher gefahrenrelevanter Bodenbelastungen im ungesättigten Bereich ist am Standort gemäß den vorliegenden Erkenntnissen wenig wahrscheinlich, jedoch aufgrund der langjährigen altlastenrelevanten Nutzung im Gebäude nicht auszuschließen. Infolge der langjährigen industriellen Nutzung der Ätherfabrik, der oberstromig gelegenen Spüldeponie Grube Greppin und des Standortes im Allgemeinen wird es bei Tiefbaumaßnahmen zum Anfall von belastetem Bodenaushub kommen (kontaminationsbedingte Mehraufwendungen).

Im grundwassergesättigten Bereich ist mit Belastungen sowohl der Bodenmatrix als auch des Grundwassers zu rechnen. Die Grundwasserflurabstände liegen zwischen ca. 1 und 2 m. Je nach Eingriffstiefe ist also mit dem Erfordernis einer Bauwasserhaltung zu rechnen. Aus den vorliegenden Informationen sind Belastungen vor allem bei den Parametern Mono-chlorbenzen (bis ca. 800 μ g/l), LHKW (bis etwa 110 μ g/l) und BTEX (bis ca. 50 μ g/l) zu erwarten.

Analysendaten der Wasserhaltung im Keller des Baus 26.07.0 des Jahres 2009 zeigen hohe Belastungen des Sümpfungswassers mit AOX mit 3,7 bis 12 mg/l. Daher ist bei Baumaßnahmen auch mit Schadstoffbelastungen der Bodenluft und des bei Bauwasserhaltungen zu hebenden Grundwassers zu rechnen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.1.1 und 9.1.2 dienen der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Auflage III Nr. 9.1.3 sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Durch Nebenbestimmung III Nr. 9.1.4 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch die Antragstellerin umgesetzt werden. Insoweit hat die Antragstellerin das zum Einbau vorgesehene Material entsprechend den Anforderungen der Auflage zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur zugelassenes Material am Standort eingebaut wird.

Die Auflagen unter III Nr. 9.1.5 und 9.1.6 sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.S. des § 7 BBodSchG i.V.m. den §§ 9 und 10 BBodSchV. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf ei-



nem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BBodSchV i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Stoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Soweit die BBodSchV für einzelne Schadstoffe i.S. des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBodSchV keine Vorsorgewerte festsetzt, sind diese nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 BBodSchV soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu begrenzen; vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 BBodSchV.

Soweit für die Verfüllung von Baugruben standorteigenes Material verwendet wird, welches die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff und Z1.2. im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, Teil II TR Boden, aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschreitet, wird den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BBodSchV ist bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung trotz einem Überschreiten der Vorsorgewerte nicht zu besorgen, wenn keine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen für die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist hier ausgeschlossen, da am Standort vergleichbare, ggf. sogar auch höhere Belastungen vorliegen werden. Zusätzliche Schadstoffeinträge erfolgen nicht. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird in wirtschaftlich vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Der Einbau von standortfremdem Material ist unter Berücksichtigung der §§ 7 BBodSchG, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 10 BBodSchV grds. zulässig, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV eingehalten werden. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist dann nicht zu besorgen. Soweit die BBodSchV im Anhang 2 Nr. 4 für bestimmte Schadstoffgehalte keine Vorsorgewerte festlegt, gelten für den Einbau in technischen Bauwerken die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und Z 1.1. im Eluat. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist nur zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nicht überschritten werden. Durch die Festlegung der Zuordnungswerte nach LAGA M 20 wird der Regelung in § 10 Abs. 2 BBodSchV Rechnung getragen, da diese Schadstoffgehalte, für die keine Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV festgehalten sind, in wirtschaftlich vertretbarer Weise begrenzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. keine Verschmutzung des Grundwassers durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird durch die Auflage unter III Nr. 9.1.5 ebenfalls Rechnung getragen.

Beim Betrieb der Anlage fallen folgende Abfälle an:

Abfallart	Abfallschlüssel- nummer nach Ab- fallverzeichnis- Verordnung (AVV)	Menge in t/a	Entsorgungsweg
halogenierte Reak- tions- und Destilla- tionsrückstände	07 01 07*	100	stoffliche Verwertung in der Drehrohrofenanlage Schkopau der Dow Olefinverbund GmbH



wässrige Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 01*	1.500	Beseitigung durch die SUC Sächsische Umweltschutz Con- sulting GmbH nach Zwischen- lagerung im Abfallzwischenlager Halle-Lochau
halogenorganische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 03*	100	stoffliche Verwertung in einer Destillationsanlage in Goch durch die RCN Chemie GmbH & Co. KG
lösungsmittelhalti- ge Reaktions- und Destillationsrück- stände	07 07 08*	1.500	energetische Verwertung in der Sonderabfallverbrennungsanlage der SAV Bayer Pharma AG in Bergkamen
Filterrückstände	07 07 10*	< 20	Beseitigung auf Basis eigener Sammelentsorgungsnachweise

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 9.2 regeln die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle. In den Antragsunterlagen werden für die einzelnen Abfallarten Entsorgungswege und Entsorger (Tabelle s.o.) aufgezeigt, die den abfallrechtlichen Anforderungen genügen.

Für die folgenden gefährlichen Abfälle mit der AVV- Nr. 07 01 03*, 07 01 07*, 07 07 01* und 07 07 08* liegen der zuständigen Abfallbehörde die Angaben zu den Mengen und die verbindlichen Annahmeerklärungen der Entsorger schriftlich vor. Eine Vielzahl weiterer Abfallarten fallen im Output der Produktionsanlage in Kleinstmengen an. Bisher wurden der zuständigen Abfallbehörde keine Entsorgungswege vorgestellt. Im Bedarfsfall übergibt der Anlagenbetreiber der Abfallbehörde die erforderlichen Informationen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung.

An die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gemäß § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gestellt. Die Einstufung eines Abfalls und die Bestimmung seiner Gefährlichkeit sind in der AVV geregelt und anzuwenden. Die Gefährlichkeitskriterien sind ein Maß für die Einstufung in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Weitere Informationen zur Charakteristik der Abfälle können der Fachinformation Nr. 06/2009 "Identifikation gefährlicher Abfälle" vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalts und den Vorschriften des Chemikalienrechts entnommen werden.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle haben die Abfallerzeuger pflichtgemäß nach § 49 Abs. 3 KrWG ein Register und nach § 50 KrWG den Nachweis der Entsorgung unter Anwendung der Nachweisverordnung zu führen.

Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt im Ausnahmefall, die beim Transport beschädigten Gebinde in der Produktionsanlage zu reinigen, zu schreddern und mit der Fasspresse zu verdichten. Gebinde, die aufgrund einer Beschädigung ihren ursprünglichen Zweck (Lagerung von Stoffen) nicht mehr erfüllen, stellen Abfälle dar. Entsprechend § 3 Abs. 9 i.V.m. § 15 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, Abfälle umweltverträglich und schadlos zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung darf gemäß § 28 KrWG nur in eine dafür zugelassene Einrichtung oder Anlage erfolgen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bo-



dens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BlmSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der Wiedererrichtung der Anlage wird der bereits für die zerstörte Anlage existierende Ausgangszustandsbericht angepasst, welcher bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage den zuständigen Behörden vorgelegt, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i.S. des BlmSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BlmSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a letzter Satz der 9. BlmSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

4.11 Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 des Ortsteils Greppin. Somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG hier nicht anzuwenden.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Nächstgelegene Schutzgebiete sind mehr als 1,2 km vom Vorhabenort entfernt. Nach derzeitiger Kenntnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder geschützter Gebiete und Objekte durch das Vorhaben zu erwarten. Ein Eingriff in den Boden ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zu den Maßnahmen im Rahmen der Errichtung der Anlage bestehen daher aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

4.12 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können be-



reits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.
 - Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BlmSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.



- 1.5 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BlmSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BlmSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

2 Baurecht

- 2.1 Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
 - Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.4 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
 - Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.
 - Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).
- 2.5 Der Bauherr hat bei Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, vorher die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.
- 2.6 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft



und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

2.7 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

- 2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).

- 2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.11 Der Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 2.12 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 17 bis 25 BauO LSA).
- 2.13 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.



- 2.14 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.15 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Die Formulare für die Nachweisführung über die Einhaltung der Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind unter

http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/projekte/koordinierungsstelle-klimawandel-energiewende/formulare

abrufbar.

- 2.16 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.17 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen.
- 2.18 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich. Daher sind Abweichungen unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zum genehmigten Vorhaben der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Prüfung anzuzeigen.
- 2.19 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der zuständigen Baubehörde zu beauftragenden Prüfingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Baubehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfingenieur.
- 2.20 Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 Abs. 3 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen (§ 78 Abs. 1 BauO LSA).
 - Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.21 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.



3 Brandschutz

- 3.1 Der 2. Rettungsweg für die Laborbereiche soll über Notleitern sichergestellt werden. Gegen die Rettungsführung über Notleitern bestehen aus brandschutztechnischer Sicht unter Würdigung des Punktes 4 Abs. 6 ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Fluchtund Rettungsplan seitens des Prüfingenieurs für Brandschutz grundsätzlich keine Bedenken.
 - Notleiteranlagen sind jedoch kein Ersatz für einen 2. baulichen Rettungsweg i.S. des Baurechts, daher wird die Errichtung einer zusätzlichen Treppenanlage empfohlen.
- 3.2 Die Tür zwischen dem nördlichen notwendigem Treppenraum und dem Vordach in der Ebene "+0,00" ist entgegen den Darstellungen in der Genehmigungsplanung in der entsprechenden zeichnerischen Anlage zum Brandschutzkonzept nicht als T90-RS Tür gekennzeichnet.
- 3.3 Die Tür zwischen dem südlichen notwendigem Treppenraum und Schleuse in der Ebene "+6,00/+7,59" ist entgegen den Darstellungen in der Genehmigungsplanung in der entsprechenden zeichnerischen Anlage zum Brandschutzkonzept nicht als T30-RS Tür gekennzeichnet.
- 3.4 Das Brandmeldekonzept zur flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage im Gebäude kann auch durch eine beauftragte Fachfirma erarbeitet und dokumentiert werden.
- 3.5 Auf die wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen nach der TAnIVO wird hingewiesen.
- 3.6 Werden die entsprechenden Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nicht auf der Baustelle zur Einsicht vorgehalten, kann seitens des Prüfingenieurs für Brandschutz die Bauüberwachung für diese Bauteile bzw. Bauarten nicht durchgeführt werden.

4 Denkmalschutz

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

(§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

5 Luftreinhaltung

5.1 Die Emissionsbegrenzungen (s. Nebenbestimmungen III Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.3) sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

(Nr. 2.5 a TA Luft)



5.2 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

(Nr. 5.1.2 Abs. 7 TA Luft)

5.3 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

6 Störfallvorsorge

Die Betreiberin hat der zuständigen Behörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der Störfall-Verordnung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung.

Die Meldepflicht nach § 19 der Störfall-Verordnung berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

7 Arbeitsschutz

- 7.1 <u>Allgemeiner Arbeitsschutz</u>
- 7.1.1 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 7.1.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Die Abstimmung mit der Betreiberin der Anlage ist in diesem Fall vorzunehmen.

(§ 8 ArbSchG i.V.m. § 3 BaustellV)

- 7.1.3 Sind auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten (z.B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen.
- 7.1.4 Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z.B. in Arbeitsstätten erforderlich sein, in denen nicht ausreichend Tageslicht vorhanden ist.
- 7.1.5 Eine sichere Gestaltung der Treppen wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, gut erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit



- dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen. Als besonders sicher begehbar haben sich Treppen mit einem Auftritt von 29 cm und einer Steigung von 17 cm erwiesen.
- 7.1.6 Die Art und Weise sowie Zeitabstände der Reinigung der Anlage bzw. Anlagenbereiche sollten in einem Reinigungsplan festgehalten werden.
- 7.1.7 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte insgesamt den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt wird. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
 - (§ 4 Abs. 2 ArbStättV)
- 7.1.8 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
 - (§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 7.1.9 Liegen nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV erhöhte Brandgefährdungen vor, sind neben der Grundausstattung nach Nr. 5.2.1 und den Grundanforderungen für die Bereitstellung nach Nr. 5.2.3 der ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen hingewiesen.
- 7.1.10 Die Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäß § 4 Abs. 1 der Aufzugsverordnung (12. ProdSV) vorliegen. Unabhängig davon sind die Bestimmungen weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten. Aufzüge sind überwachungsbedürftige Anlagen i.S. von § 2 Nr. 30 e) Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie i.V.m. § 2 Abs. 13 BetrSichV soweit sie im Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV benannt sind.

Für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sind die besonderen Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 BetrSichV einzuhalten. Dazu gehört unter anderem die Prüfung der Aufzugsanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV und die Durchführung wiederkehrender Prüfungen gemäß § 16 BetrSichV. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV durchführen zu lassen.

Beim Betrieb der Aufzugsanlage sind alle Grundsätze der TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen – einzuhalten. Dazu ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 Nr. 4 unter anderem sicherzustellen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege- Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Der Notfallplan muss mindestens enthalten:

- a) Standort der Aufzugsanlage,
- b) verantwortlicher Arbeitgeber,
- c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
- g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.



Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

- 7.2 Hinweise zu den Erlaubnissen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV
- 7.2.1 Änderung der Bauart der vorhandenen Lageranlage mit ortsfesten Tanks für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- 7.2.1.1 Die Errichtungstätigkeiten erfordern den Fachbetriebsnachweis nach WHG mit der zusätzlichen Qualifikation "Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen". Diese sind dem Prüfberechtigten nach Betriebssicherheitsverordnung vorzulegen.
- 7.2.1.2 Der erforderliche baurechtliche Verwendbarkeitsnachweis wird von der Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15 ff bestimmt. Die Tanknorm DIN 6618 ist in der Bauregelliste nicht mehr enthalten. Daher ergibt sich die Notwendigkeit der Eignungsfeststellung durch die zuständige Wasserbehörde. Hierbei sind zusätzlich Wind- und Erdbebenlasten zu beachten. Die wasserrechtliche Verwendbarkeit wird durch ein CE-Zeichen nicht erklärt. Die Bauordnung bei Behälter größer 10 m³ muss berücksichtigt werden.
- 7.2.1.3 Für die Rohrleitungen ist eine Herstellererklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU bzw. eine Konformitätserklärung mit Angabe des Regelwerkes TRwS 780 zu erbringen.
- 7.2.2 Errichtung und Betrieb einer Lageranlage mit ortsveränderlichen Lagerbehältern (Gebindelager) für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- 7.2.2.1 Die Errichtungstätigkeiten erfordern den Fachbetriebsnachweis nach WHG mit der zusätzlichen Qualifikation "Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen".
- 7.2.2.2 Für die Rohrleitungen ist eine Herstellererklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU bzw. eine Konformitätserklärung mit Angabe des Regelwerkes TRwS 780 zu erbringen.
- 7.2.3 Hinweise für die Errichtung und den Betrieb der Füllstellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV
- 7.2.3.1 Die Errichtungstätigkeiten erfordern den Fachbetriebsnachweis nach WHG mit der zusätzlichen Qualifikation "Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen".
- 7.2.3.2 Auf die Einhaltung des aktuellen Merkblatts BG RCI T002 wird bei Verwendung von Schlauchleitungen hingewiesen. Für die Rohrleitungen ist eine Herstellererklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU bzw. eine Konformitätserklärung mit Angabe des Regelwerkes TRwS 780 zu erbringen.

8 Gewässerschutz

- 8.1 Hinweise zum allgemeinen Gewässerschutz
- 8.1.1 Alternativ zur Einholung einer Erlaubnis zur Grundwasserhaltung kann auch die der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss jedoch eine Abstimmung mit der CPG erfolgen.
- 8.1.2 Hinweise und Erläuterungen zum Inhalt betrieblicher Dokumentationen, hier zum betrieblichen Abwasserkataster, sind der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 AbwV zu entnehmen.



8.1.3 Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 82 WG LSA hat die Betreiberin einer Abwasseranlage deren Zustand und Betrieb zu überwachen.

Die Art der Häufigkeit der Überwachung richtet sich nach der EigÜVO des Landes Sachsen-Anhalt.

8.1.4 Das Bauvorhaben befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können.

In diesem Gebiet ist mit einer Überschwemmungs- sowie mit einer Qualm- und Drängewassergefährdung zu rechnen.

- 8.1.5 Sind für Anlagen, Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten diese Unterlagen die geforderten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen.
- 8.1.6 Die Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen richtet sich nach § 19 VAwS LSA.

Die Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WasgefStAnIV).

Dabei sind dem Sachverständigen (§ 18 VAwS LSA) alle erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Fachbetriebsnachweise der Firmen, die mit der Errichtung der einzelnen Anlagenteile beauftragt werden, Herstellerbescheinigungen, alle gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der verwendeten Bauteile, baubegleitende Maßnahmen von Sachverständigen) vorzulegen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 19 Abs. 2 letzter Satz VAwS LSA).

Die Kopien der Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde jeweils unverzüglich zu übergeben (§ 19 Abs. 5 WasgefStAnIV).

Auf weitere Prüfungen (z.B. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage) wird hingewiesen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WasgefStAnIV).

- 8.1.7 Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern und Abfüllen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe gem. Anlage 2 zu § 4 VAwS LSA verwiesen.
- 8.1.8 Gemäß § 3 Nr. 6 VAwS LSA sind für die Anlagen jeweils Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten.
- 8.1.9 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren ergeben sich aus § 16 der VAwS LSA.
- 8.1.10 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend § 5 VAwS LSA mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik i.S. des § 62 Abs. 2 WHG einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die verwendeten Bauteile, insbesondere die Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zwingend einzuhalten.



Stoffbezogene Auflagen oder Hinweise, die sich aus den Vorschriften für das Beschichtungssystem der Auffangtassen, der Tanks oder anderer Zulassungen für Anlagenteile ergeben, sind zu beachten und einzuhalten.

8.1.11 Die Betreiberin hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 WasgefStAnIV die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen.

Es ist dafür zu sorgen, dass evtl. austretende Leckagen schnell und zuverlässig erkannt, aufgefangen und so beseitigt werden können, dass sie nicht in ein Gewässer, in den Boden oder in eine nicht geeignete Abwasseranlage gelangen (§ 3 Nr. 2 VAwS LSA).

Die Vorhaltung entsprechender Materialien und/ oder Einsatzgeräte (geeignete Bindemittel, Schaufel, etc.) und eine gesicherte Entsorgung der anfallenden Stoffe als Abfall sind in einer Betriebsvorschrift festzulegen.

Das Austreten Wasser gefährdender Stoffe i.S. des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutende Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass Wasser gefährdende Stoffe i.S. des Satzes 1 ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA

- 8.2 Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung
- 8.2.1 Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 1, einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nummern 3, 5, 6 und 8 WHG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- 8.2.2 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche. Hierzu ist die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.
- 8.2.3 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.
- 8.2.4 Der Wasserbehörde bleibt es vorbehalten, bei Unregelmäßigkeiten der Anlage den Ablauf auf Kosten des Genehmigungsinhabers untersuchen zu lassen.
- 8.2.5 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die behördliche Überwachung im Auftrage der Wasserbehörde durch.
- 8.2.6 Der Überwachungsbehörde oder deren Beauftragten ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 8.2.7 Die behördliche Überwachung umfasst die in der Entscheidung festgelegten Überwachungsparameter.
 - Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 8.2.8 Für die Bestimmung der Überwachungsparameter gelten die Analysenverfahren der Anlage zu § 4 der AbwV.



- Die Überwachungsparameter sind in der qualifizierten Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe zu bestimmen.
- 8.2.9 Ferner sind zum Zwecke der Überprüfung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, sowie Auskünfte zu erteilen und Arbeitskräfte, Unterlagen und ggf. Werkzeuge zur Verfügung zu stellen (§ 101 WHG).
- 8.2.10 Eigene Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche Dritter können aus der Indirekteinleitergenehmigung nicht abgeleitet werden.
- 8.2.11 Durch die Indirekteinleitergenehmigung wird die Verpflichtung zur Einholung sonst erforderlicher Genehmigungen und die Erlaubnis zur Benutzung von Grund und Boden nicht berührt.

9 Bodenschutz und Abfallrecht

- 9.1 Nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die beim Neubau anfallenden Bauund Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.2 Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlast können gegenüber der LAF gegenwärtig unter 0391 / 74 440 56 gegeben werden.
- 9.3 Von den Regelungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 9.1.6 kann die zuständige Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
 - Diese Ausnahme ist durch die Antragstellerin vor einem Einbau unter Vorlage einer Analytik gemäß Nebenbestimmung III Nr. 9.1.4 der zum Einsatz kommenden Materialien zu beantragen.
 - Soweit die Antragstellerin keinen von der unter III Nr. 7.6 aufgeführten Nebenbestimmung abweichenden Antrag stellt, sind die Regelungen der Nebenbestimmung III Nr. 7.5 einzuhalten.
- 9.4 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 (neu: DGUV Regel 101-004) notwendig machen. Darüber hinaus sind bei Bodeneingriffen Schadstoffbelastungen der Bodenluft nicht auszuschließen.
- 9.5 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.
- 9.6 Die Trennung und Entsorgung der Aushubmaterialien bestimmen sich nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht in der derzeit gültigen Fassung.
- 9.7 Das Behandeln (Reinigen, Schreddern, Pressen u. ä.) von defekten Gebinden (Abfall) ist nur in zugelassenen Anlagen und Einrichtungen genehmigt.
- 9.8 Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) und Verpackungsabfälle (ASN 15 01, ausgenommen der gefährlichen Abfälle) unterliegen, soweit sie nicht über das Duale System oder über die Rücknahmepflicht gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackV) verwertet werden müssen, wenn diese beseitigt werden sollen, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld



einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten, die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, zu entsorgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Gefahrenabwehrbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Ost für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde.
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der POLY-CHEM AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und 1 zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren

gem. § 4 BlmSchG sowie Antragsunterlagen vom 08.01.2016 (5 Ordner)

Ordner 1 - 2

Kapitel 0 Formular 0	VERZEICHNIS DER ANTRAGSUNTERLAGEN Verzeichnis der Antragsunterlagen	5 Blatt
Kapitel 1 Formular 1 Formular 1c 1.3 1.4 1.4.1 Anhang	INHALT/ ANTRAG Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG Kurzbeschreibung Angaben zum Standort Beschreibung des Standortes und der Umgebung Liegenschaftskataster M 1: 2.000 Erläuterungen zum Auszug aus dem Geoinformationssystem Bebauungsplan Nr. 5, Areal B/Teil1 Lageplan M 1: 5.000 Topographische Karte M 1: 25.000	14 Blatt
Kapitel 2 2.1	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB Anlagen- und Betriebsbeschreibung	142 Blatt

Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB	142 Blatt
-----------	---	-----------

2.2 Verfahrensbeschreibung

Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen

Formular 2.2 Betriebseinheiten Formular 2.3 Ausrüstungsdaten

Aufstellungspläne

Produktionsgebäude, Ebene + 0,00 PCH02-D140-0000-001-A1-01 (1/4) Produktionsgebäude, Ebene + 6,00 PCH02-D140-0000-001-A1-01 (2/4) Produktionsgebäude, Ebene + 12,00 PCH02-D140-0000-001-A1-01 (3/4) Produktionsgebäude, Ebene + 15,00 PCH02-D140-0000-001-A1-01 (4/4)

Prozessfließbilder

Spezialchemie – Produktionslinie 11 PCH02-P120-0001-001-A1-2.0 PCH02-P120-0001-002-A1-2.0 Spezialchemie – Produktionslinie 12 Spezialchemie – Produktionslinie 13 PCH02-P120-0001-003-A1-2.0 Spezialchemie – Produktionslinie 14 PCH02-P120-0001-004-A1-2.0 Spezialchemie – Produktionslinie 15 PCH02-P120-0001-005-A1-2.0 Spezialchemie – Produktionslinie 16 PCH02-P120-0001-006-A1-2.0 Spezialchemie – Produktionslinie 17 PCH02-P120-0001-007-A1-2.0 Spezialchemie – Produktionslinie 18 PCH02-P120-0001-008-A1-2.0 Polymere – Produktionslinie 21 PCH02-P120-0002-001-A0-2.0 Polymere – Produktionslinie 22 PCH02-P120-0002-002-A0-2.0 Polymere – Produktionslinie 23 PCH02-P120-0002-003-A0-2.0 Polymere - Produktionslinie 24 PCH02-P120-0002-004-A0-2.0 Polymere – Produktionslinie 25 PCH02-P120-0002-005-A0-2.0



	Polymere – Produktionslinie 26 Polymere – Produktionslinie 27 Tanklager	PCH02-P120-0002-006-A0-2.0 PCH02-P120-0002-007-A0-2.0 PCH02-P120-0003-001-A1-2.0))
	Tanklager Tanklager Tanklager	PCH02-P120-0003-002-A1-2.0 PCH02-P120-0003-003-A1-2.0 PCH02-P120-0003-004-A1-2.0)
	Tanklager	PCH02-P120-0003-005-A1-2.0)
	Nebenanlagen – Abluftreinigung	PCH02-P120-0004-001-A1-2.0)
	Nebenanlagen – Kühlwasserversorgung	PCH02-P120-0004-002-A1-2.0)
	Nebenanlagen – Haus- Vakuumsystem	PCH02-P120-0004-003-A1-2.0)
	Nebenanlagen – Stickstoffversorgung	PCH02-P120-0004-004-A1-2.0	
	Nebenanlagen – Dampfversorgung	PCH02-P120-0004-005-A1-2.0	
	Nebenanlagen – Wasserversorgung	PCH02-P120-0004-006-A1-2.0	
	Nebenanlagen – Druckluftversorgung	PCH02-P120-0004-007-A1-2.0	
	Nebenanlagen – Blow – Down- System	PCH02-P120-0004-008-A1-2.0	
	Nebenanlagen – Feststoffhandling	PCH02-P120-0004-009-A1-2.0)
Kapitel 3	ART, MENGE UND BESCHAFFENHEIT (Gehandhabte Stoffe	DER STOFFE	137 Blatt
	Physikalische Stoffdaten Sicherheitstechnische Stoffdaten	ologische Stoffe nach § 2 Abs. 1 I	BioStoffV
Formular 4.1 Formular 4.1	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN Angaben zu den Luftschadstoffen Angaben zum Lärmschutz Sonstige Immissionen Emissionen von Treibhausgasen Anhang a Emissionsquellen b Emissionen c Abgas-/ Abluft- Reinigung Emissionsquellen, Geräusche	PCH02-P120-0004-001-A1-1.0	30 Blatt
	Fließbild: TA 41 – Abgasreinigung Emissionsquellenplan Schallimmissionsprognose	PCH02-P120-0004-001-A1-1.0 PCH02-B421-0000-025-A0-01	
Kapitel 5 5.1 5.2 5.3 5.3.1 5.3.2 5.4	ANLAGENSICHERHEIT Angaben zu Stoffen nach Gefahrstoff-Veror Angaben zur Anwendbarkeit der Störfall-Ve Sicherheitstechnische Betrachtungen Beschreibung der Anlage Stoffe nach Störfall-Verordnung Anlagenkonzeption Sichere Umschließung des Prozessraums		125 Blatt



5.4.2 5.4.3 5.4.4 5.4.5 5.4.6 5.5 Anhang	Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz vor Explosionswirkungen Geräte und Ausrüstungen Versorgungssicherheit Bedienung der Anlage Überwachungs- und Schutzeinrichtungen Organisatorische und Störfall verhindernde Maßnahmen	
Formular 5.2a	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) A Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BlmScomm. / Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 Konzept-Sicherheitsbericht	chV)
Formular 6.1a Formular 6.1b Anlage 1 zu F Anlage 2 zu F Anlage 3 zu F Formular 6.1b Formular 6.1b Formular 6.1c Formular 6.1c	WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen Ermittlung Gefährdungspotenzial a Lagerung für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle – Gebindelager a Lagerung für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle – Peroxidlager b Lagerung für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle – Gebinde formular 6.1b Gebindelager 3 (entzündbare Flüssigkeiten) formular 6.1b Gebindelager 1 (Feststoffe und entzündbare Stoffe) b Lagerung für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle – Peroxidla b Lagerung für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle – Tanklage c Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gef. flüssigen Stoffen d Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden Wasser gefährdender Stoffe d Rohrleitungsanlagen zum Transport Wasser gefährdender flüssiger Stoffe Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen Anhang Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung von Beschichtungssystemen Auffangwannen zur Erlangung der Eignungsfeststellung DIBT- Zulassung Beschichtungswerkstoff KERACID VE 520 für das Tanklage DIBT- Zulassung Gefahrstoffcontainer für Peroxide und n-Butylisocyanat Nachweis Materialbeständigkeit anhand DIN 6601 für Gefahrstoffcontainer DIBT- Zulassung für neue Tanks (wird nachgereicht) Nachweis Materialbeständigkeit anhand DIN 6601 für Behälter im Tanklager Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung von Auffangwannen zur Erla der Eignungsfeststellung (Beständigkeits- und Dichtheitsnachweis Gebindela	ager er e und er gebäude
Kapitel 7	ABFÄLLE/ WIRTSCHAFTSDÜNGER	25 Blatt
7.1 7.2	Allgemeines Plan zur Behandlung der Abfälle Wirtschoftsdünger Eläghennschweis	
7.3	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis Anhang	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls Abnahmeerklärungen Zertifikate für SUC, RCN und BAUFELD-CHEMIE	



Kapitel 8 8.1 8.2 8.2.1 8.2.2 8.3 Formular 8	ABWASSER Allgemeines Herkunft des Abwassers und Abwasserbehandlung Schmutzwasser Reinabwasser Lageplan Frischwasser / Abwasser/ Oberflächenwasser Anhang Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung Schmutzwasserparameter ChemiePark Bitterfeld-Wolfen Reinabwasserparameter ChemiePark Bitterfeld-Wolfen Antrag auf Genehmigung/ Änderung einer Indirekteinleitung Schreiben der EFA Chemie GmbH zum Einsatz von Konitionnierungsmitteln Sicherheitsdatenblatt EFARPROTECT 2315 D Produktinformation EFARPROTECT 2315 D Sicherheitsdatenblatt Mikrobiozid 1850 Produktinformation Mikrobiozid 1850	33 Blatt
Kapitel 9 9.1 9.2 Formular 9	ARBEITSSCHUTZ Angaben zum Arbeitsschutz Anhang Angaben zum Arbeitsschutz B 421 Grundriss Ebene ± 0,00 B 421 Grundriss Ebene + 6,00/ + 7,59 B 423 Ansichten PCH02-B421-PG00-001-AX-00 PCH02-B423-PG00-001-A1-00	10 Blatt
Kapitel 10 10.1 10.2 Formular 10	BRANDSCHUTZ Brandschutzmaßnahmen Anhang Brandschutzmaßnahmen Brandschutznachweis	52 Blatt
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR U. LANDSCHAFT	1 Blatt
Kapitel 13 13.1 13.2 Formular 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT Feststellung der UVP-Pflicht Anhang Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	5 Blatt
Kapitel 14 14.1 14.2	MASSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BImSchG BEI BETRIEBSEINSTELL. Beschreibung der Maßnahmen Anhang Fachtechnische Stellungnahme zum Rückbauvorhaben	5 Blatt
Kapitel 15 15.1 15.2 15.2.1 15.2.2	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorlVO LSA (7 Ordner separat) Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV Erlaubnisantrag nach § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV für Lageranlagen Erlaubnisantrag nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV für Füllstellen Prüfbericht nach § 18 (3) BetrSichV für Tanklager BE 80.1 Prüfbericht nach § 13 (3) BetrSichV für Gebindelager	89 Blatt



Prüfbericht nach § 13 (3) BetrSichV für Füllstelle für Straßentankwagen Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen bzw. Pratzen

Ordner 3 – 5 Sicherheitsdatenblätter

2	Ergänzungen
2.1	vom 20.01.2016 – Brandschutznachweis
2.2	vom 28.01.2016 – Erläuterung zur Schornsteinhöhe von 22 m
2.3	vom 10./15.02.2016 – Überarbeitung Kap. 6 und Kap. 14
2.4	vom 11.03.2016 – Überarbeitung Kap. 6 und 8 sowie Angaben zum Arbeitsschutz und R&I- Fließbilder
2.5	vom 14.03.2016 – Ausführung zum Sicherheitsabstand des Containers zur Peroxid- Lagerung
2.6	vom 22.03.2016 – Stellungn. des Brandschutzbüros Jürgen Hahn GmbH v. 17.03.16
2.7	vom 22.03.2016 – Prüfbericht des TÜV NORD zum Sicherheitsbericht v. 14.03.16
2.8	vom 30.03.2016 – Kap. 8: korrigierte Abwassermengen
2.9	vom 07.10.2016 – Tektur zur Bauzeichnung
2.10	vom 19.10.2016 – Überarbeitung Kapitel 2, 3, 4 und 15 sowie Formulare 2.2, 3.1a, 3.1b, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1a, 4.1b, 4.1c, Aufstellungsplan, Prozessfließbilder, Emissionsquellenplan, DIBt- Zulassung Behälter im Tanklager, Prüfberichte nach § 18 BetrSichV
2.11	vom 14.11.2016– Bauunterlagen (aktualisiertes Brandschutzkonzept, Bauzeichnung für Überwachung LKW– Verladestation, Standsicherheitsnachweise für Überdachung LKW- Verladestation und Nordgiebel, Treppenanlage am Südgiebel, Rohrbrücke zwischen Achse 1 und Tanklager, Tektur Bauzeichnungen)
2.12	vom 24.11.2016 – Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für Füllstellen im Prod Gebäude für Kleingebinde
2.13	vom 28.11.2016 – Abstandsberechnungen gemäß KAS 18
2.14	vom 01.12.2016 – Deckblatt zur Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV für Lageranl. mit Erläuterungen, DIBt-Zulassungen Z-38.5-287, Z-74_3-110, Z-74_3-118, Berechnungsblatt zum Auffangvolumen der TKW-Tasse, Übersichtszeichnung TKW- Tasse mit Sammelschacht,
2.15	vom 05.12.2016 – Antrag auf vorzeitigen Beginn für Errichtung von Behältern und Reaktoren
2.16	vom 07.12.2016 – Modifizierung der Anträge auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BetrSichV
2.17	vom 24.03.2017 – Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zur Aufnahme eines Vorbehaltes bzgl. der nachträglichen Aufnahme von Auflagen



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522, 523)

Abf ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013

(GVBI. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. De-

zember 2015 (GVBI. LSA S. 610, 612)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBI. I S. 1290)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Ver-

besserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August

2015 (BGBI. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom

02. Juli 2009 (GVBI. LSA S. 346)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom

12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-

ordnung vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2681)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-

Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3103)

Bauges Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep-

tember 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722, 1731)

BauNVO Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1551)

BauO LSA Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBI.

LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBI.

LSA S. 254)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellen

lenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl.

I S. 2549, 2567)

BauVorIVO Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorla-

genverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBI. LSA S. 351), geän-

dert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung

von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.

August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)



BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli

1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung

vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von

Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.

November 2016 (BGBI. I S. 2549, 2555)

BildscharbV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bild-

schirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) vom 04. Dezember 1996 (BGBI. I S. 1841, 1843), zuletzt geändert durch Artikel 429 der Ver-

ordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1475, 1537)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrei-

nigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Januar 2017 (BGBI. I S. 47)

12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-

ordnung vom 09. Januar 2017 (BGBI. I S. 47)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –

BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober

2016 (BGBI. I S. 2258, 2348)

BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-

Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBI. LSA S. 708)

BrschG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brand-

schutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes

vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 341)

DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom

21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368,1992 S. 310), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801)

EEWärmG Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebreich (Erneuerbare-

Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I S.



1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722, 1732)

EigÜVO Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBI. LSA

S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013

(GVBI. LSA S. 499)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - Gef-

StoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.

November 2016 (BGBI. I S. 2549)

GewAbfV Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und

von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBI, I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4

der Verordnung vom 02. Dezember 2016 (BGBI. I S 2770, 2794)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

(Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBI, LSA Nr. 24/2015 S. 518)

IndEinIVO Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBI. LSA S.

47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBI.

LSA S. 499)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltver-

> träglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569, 584)

PPVO Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der

> Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBI. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. LSA S.

191, 197)

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicher-**ProdSG**

> heitsgesetz - ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 | S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August

2015 (BGBI. I S. 1475, 1538)

12. ProdSV Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12.

ProdSV) vom 06. April 2016 (BGBI. I S. 605)

Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Recht- und Verwaltungsvorschriften

für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom

27. Juni 1967 (ABI. Nr. 196 vom 16. August 1967 S. 1)

Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der

Arbeit vom 12. Juni 1989 (ABI. L 183 vom 29.06.1989 S. 0001 – 0008)

Richtlinie 97/23/EGdes Europäischen Parlamentes und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte – Druckgeräterichtlinie –

vom 29. Mai 1997 (ABI. L 181 vom 09.07.1997)

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung,

Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vom 31. Mai



1999 (ABI. EG Nr. L 200 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1)

- Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABI. L 23/2000 S. 57, ber. L 134/2000 S. 36)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABI. EU 2012 Nr. L 158)
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. EU Nr. L 197/2012 S. 1)
- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABI. EU Nr. L 96, S. 309)
- **TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- **TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- **TAnIVO**Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBI. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBI. LSA S. 475)
- **USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666), zuletzt
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- VAWS LSA

 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBI. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBI. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA

 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBI. LSA S. 510)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung



der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABI. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABI. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABI. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VerpackV

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBI. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBI. I S. 1061)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI, LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBI. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1679, 1708)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749, 2753)

WasgefStAnIV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBI. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt Referat 402 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt

Referat 402: 402.c

402.d

402.f

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost Kühnauer Str. 70

06846 Dessau-Roßlau

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt Maxim-Gorki-Str. 10 39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Umweltamt Am Flugplatz 1 06366 Köthen

Stadt Bitterfeld-Wolfen Die Oberbürgermeisterin Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen